

INNENDÄMMUNG + SCHIMMELSANIERUNG IM SYSTEM



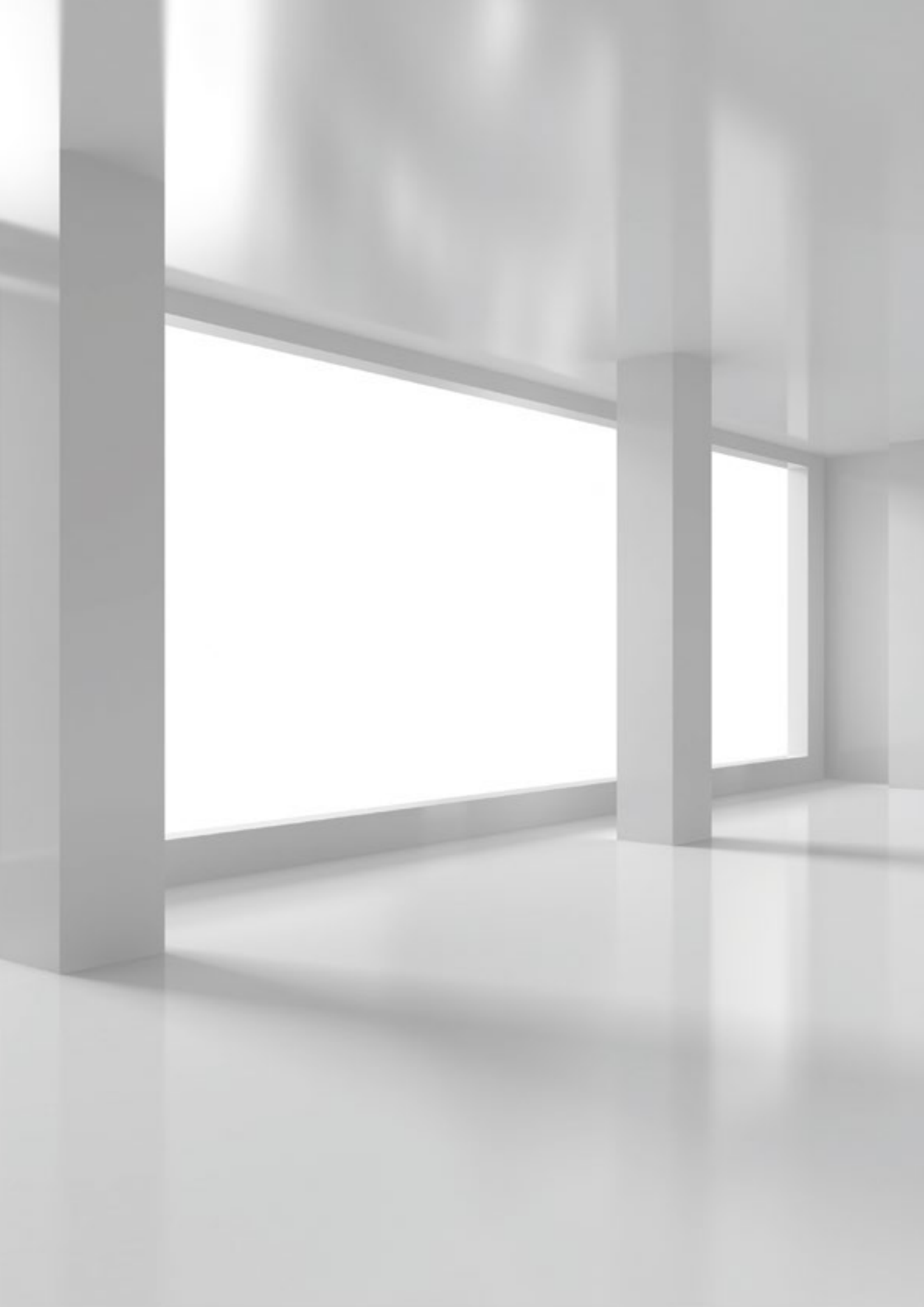
CaSi-Systems
AKTIENGESELLSCHAFT

*Wir lösen
Ihr Problem*



**CASI-SYSTEMS
WOHNKLIMAPLATTE
AUS CALCIUMSILIKAT**
Gesund und trocken wohnen!





INHALTSVERZEICHNIS





Schimmelpilze im Gebäude?	Seite 4
Lieferprogramm	Seite 5
Produkteigenschaften	Seite 6
Einbauanleitung	Seite 7
<hr/>	
Techn. Merkblatt Wohnklimaplatte	Seite 8
Leistungserklärung CE Wohnklimaplatte	Seite 9
<hr/>	
Techn. Merkblatt Wohnklimaplattenkleber 3in1	Seite 10 - 11
Leistungserklärung CE Wohnklimaplattenkleber 3in1	Seite 12
<hr/>	
Techn. Merkblatt Silikatgrundierung	Seite 13
Techn. Merkblatt Silikatinnenfarbe	Seite 14
Techn. Merkblatt Gewebearmierung	Seite 15
Techn. Merkblatt Schimmel-EX	Seite 16
<hr/>	
Europäische technische Zulassung ETA	Seite 17 - 26
<hr/>	
Verarbeitungsrichtlinie	Seite 27
Muster-Leistungsverzeichnis	Seite 28 - 32
Zeitrichtwerte	Seite 33
<hr/>	
Sicherheitsdatenblatt Wohnklimaplatte	Seite 34 - 44
Sicherheitsdatenblatt Wohnklimaplattenkleber 3in1	Seite 45 - 57
Sicherheitsdatenblatt Silikatgrundierung	Seite 58 - 68
Sicherheitsdatenblatt Silikatinnenfarbe	Seite 69 - 79
Sicherheitsdatenblatt Schimmel-EX	Seite 80 - 93
Empfehlungen nach der Sanierung	Seite 94
Kontaktdaten	Seite 96

SCHIMMELPILZE IM GEBÄUDE?

Dunkle Flächen an den Wänden ist meist ein Zeichen für Schimmelpilz. Nicht nur Schäden an Möbeln und der Bausubstanz werden hierdurch verursacht, sondern Schimmelpilze gefährden besonders auch die Gesundheit der Bewohner. Der täglich produzierte Wasserdampf, z.B. durch Kochen oder Waschen, kann bei alten, schlecht gedämmten Häusern durch undichte Fenster oder Schlitze entweichen. Bei modernisierten oder neuen Häusern verringert sich der Luftaustausch mit der Aussenluft z.B. dank neuer Fenster oder einem Wärmedämmsystem. Ohne zusätzliche Lüftungsmaßnahmen kondensiert der Dampf häufig an der Außenwand, wenn die Temperatur im Raum und an den Außenwänden, z.B. in der Nacht, sinkt. Die kältere Raumluft kann hierdurch weniger Feuchtigkeit aufnehmen. Diese doch sehr häufigen Szenarien sind ideale Bedingungen für den Schimmelpilz.

ALS URSACHE IST NEBEN DEN BAUTECHNISCHEN MÄNGELN HÄUFIG AUCH EIN FALSCHES NUTZUNGSVERHALTEN FESTZUSTELLEN.

**ERSTE ANZEICHEN FÜR EINE FEUCHTE-
ODER SCHIMMELPILZBELASTUNG SIND:**

-  STÄNDIG ANGELAUFENE FENSTERSCHEIBEN
-  MODRIGER GERUCH
-  SICH LÖSENDE TAPETEN
-  FEUCHTEFLECKEN

Sehr zu beachten sind die Krankheiten, welche die Sporen der Schimmelpilze beim Menschen verursachen können. Schleimhautreizungen und Atemwegserkrankungen wie Asthma treten sehr häufig auf.

Hier ist Aufklärung von Experten wichtig!



LIEFERPROGRAMM DER CASI-SYSTEMS

CaSi-Systems Wohnklimaplatte aus Calciumsilikat a.W. allseitig grundiert

WOHNKLIMAPLATTE PREMIUM

ABMESSUNGEN:	DICKE:	STCK./PALETTE	QM / PALETTE
1200 x 600 mm	25 mm	50	36,0
1200 x 600 mm	30 mm	41	29,5
1200 x 600 mm	50 mm	25	18,0
1200 x 600 mm	5 mm		Einzelabnahme
1200 x 600 mm	10 mm		Einzelabnahme

ARTIKEL	GRÖSSE	MENGE
Fenster-Platte	Platte zu 600x300x15 mm	20 Stck./Karton
Wand-/Deckenkeil	Platte zu 600x300x25/5 mm	20 Stck./Karton
Fensterplatte	600x300x5 mm	60 Stck./Karton
Fensterplatte	600x300x10 mm	30 Stck./Karton

ALLSEITIG VORGRUNDIERT

ABMESSUNGEN:	DICKE:	STCK./PALETTE	QM / PALETTE
1200 x 600 mm	25 mm	50	36,0
1200 x 600 mm	30 mm	41	29,5
1200 x 600 mm	50 mm	25	18,0
1200 x 600 mm	5 mm		Einzelabnahme
1200 x 600 mm	10 mm		Einzelabnahme

WOHNKLIMAPLATTENKLEBER 3IN1 NATURWEISS

PRODUKT:	VERPACKUNG	EINHEIT	SÄCKE/ PALETTE
3in1 Wohnklimaplattekleber, faserarmiert	Papiersäcke	25 kg	42 Sack

WOHNKLIMAPLATTEN SYSTEM-ZUBEHÖR

PRODUKT:	VERPACKUNG	EINHEIT	VERBRAUCH
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe	Eimer	15 Liter	0,2-0,4 l/m ²
CaSi-Systems Silikat-Grundierung	Eimer	5 Liter	0,1-0,2 l/m ²
CaSi-Systems Schimmel-EX Chlorfrei	Kanister	5 Liter	0,1-0,2 L/m ²
	Flasche mit Sprühkopf	1 Liter	0,1-0,2 L/m ²

PRODUKT:	VERPACKUNG	INHALT
Glasgittergewebe 70g/qm	Rolle	50 m ²

INNENDÄMMUNG + SCHIMMELSANIERUNG IM SYSTEM

Die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium ist ein natürlicher, mineralischer Werkstoff auf Basis von Calciumsilikat. Die Calciumsilikatkristalle bilden eine offene Mikrostruktur, welche den Feuchtigkeitstransport begünstigt. Diese diffusionsoffene Struktur und die chemische Zusammensetzung bilden die Basis für die einzigartigen Eigenschaften der CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium:

- ➔ wärmedämmend
- ➔ diffusionsoffen
- ➔ kapillaraktiv
- ➔ feuchtigkeitsregulierend
- ➔ nicht brennbar
- ➔ schimmelhemmend

Die leichte Verarbeitung und die überzeugenden Produkteigenschaften machen die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium zum idealen Werkstoff für moderne Innensanierung. Die besonderen Eigenschaften ermöglichen eine effiziente Schimmelsanierung sowie Innendämmung in Kombination mit einer wirksamen Schimmelvorbeugung. Die Innenwand- Oberflächenkondensation wird verhindert und die häufigste Ursache für Schimmelbildung beseitigt.

Bei feuchten Wänden wird die Feuchtigkeit von der CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium aufgenommen, flächig verteilt und homogen an die Raumluft abgegeben. Die basische Zusammensetzung wirkt gleichzeitig dauerhaft einem Schimmelwachstum entgegen.

DIE CASI-SYSTEMS WOHNKLIMAPLATTE PREMIUM „EINFACH – FEUCHTEREGULIEREND – WIRKSAM“

- ➔ Innendämmung von Wänden und Decken
- ➔ Sanierung feuchter Innenwände
- ➔ optimale Schimmelvorbeugung
- ➔ Steigerung des Wohlfühlfaktors

Generell darf die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium nicht an Wänden mit mangelhafter Vertikalabdichtung oder bei fehlenden Horizontalsperren angebracht werden.

Detaillierte Informationen zu den Anwendungsbereichen entnehmen Sie bitte den Technischen Merkblättern unter: www.casi-klimaplatten.de/downloads



EINBAUANLEITUNG CASI-SYSTEMS WOHNKLIMAPLATTE PREMIUM



Restloses Entfernen alter Beläge wie z.B. Tapeten, Gipskartonplatten, Gipsputz, Farb- und Isolierschichten. Der Untergrund muss sauber und tragfähig sein. Bei Bedarf CaSi-Systems Schimmel-EX aufsprühen und Schimmel entfernen. Bitte bei grösserem Schimmel befall Schutzkleidung tragen (Atemschutzmaske, Handschuhe, Einmalanzug).



Die gewünschten Abmessungen anzeichnen und die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium mit einer handelsüblichen Säge zurechtschneiden. Geeignete Staubschutzmassnahmen sind zu treffen.



Auftragen der CaSi-Systems Silikatgrundierung, z.B. mit einem Quast oder einer Druckspritze, auf die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium Vor- und Rückseite. Vor dem Verkleben: Grundierung der Rückseite. Vor dem Verputzen: Grundierung der Vorderseite.



CaSi-Systems Wohnklimaplatten-Kleber 3in1 im angegebenen Mischungsverhältnis anrühren und mit einem Zahnpachtel vollflächig auf die Wand auftragen. Bei ebenen Untergründen kann der CaSi-Systems Wohnklimaplatten-Kleber 3in1 direkt auf die zu verarbeitenden Wohnklimaplatten aufgetragen werden.



CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium von unten beginnend anbringen, ausrichten und im Verbund verlegen. Bitte Kreuzfugen vermeiden. Überschüssigen Wohnklimaplatten-Kleber 3in1 abziehen. Für die Weiterverarbeitung technisches Merkblatt beachten!



CaSi-Systems Wohnklimaplatten-Kleber 3in1 auf die Oberfläche aufziehen und die CaSi-Systems Gewebematte einbetten. Anschließend die gesamte Fläche abspachteln und glätten. Nach der Trocknungszeit können Sie mit der diffusionsoffenen Oberflächengestaltung, z.B. mit der CaSi-Systems Silikatinnenfarbe, beginnen.

CASI-SYSTEMS WOHNKLIMAPLATTE PREMIUM

Die perfekte Innendämmplatte – ideal zur Schimmel- und Feuchtesanierung

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.21

PRODUKTGRUPPE

Mineralische Wärmedämmplatte

ANWENDUNGSBEREICH

Innendämmung, Schimmel- und Feuchtesanierung

Calciumsilikatplatten gelten als ökologisches Bauprodukt zur modernen Innensanierung. Calciumsilikat Klimaplatte sind wärmedämmend und schließen die Feuchtigkeit nicht ein. Sie nehmen überflüssige Feuchtigkeit auf und transportieren diese zur Plattenoberfläche. Anschließend wird die Feuchtigkeit kontrolliert an die Raumluft abgegeben. Durch den hohen pH-Wert wird eine Schimmelbildung nachhaltig verhindert und dem Schimmel der Nährboden entzogen. Gleichzeitig wird eine Neubildung von Feuchtigkeit an der Wandoberfläche vermieden.

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN

ZULASSUNG: ETA-13/0717

Rohdichte: 270 kg / m³ ± 10%

ph-Wert: 9-10,5 (basisch)

Druckfestigkeit: > 1,0 NM / mm²

Brandeigenschaften: A1

Wärmeleitfähigkeit (Kat. 2): 0,066 W/(m*K)

Bemessungswert
Wärmeleitfähigkeit 0,072 W/m*K)

Wasserdampfdiffusions-
widerstandszahl: $\mu=2,7$

Farbe: weiß

FORMATE STANDARDPLATTE

Länge/Breite: 1.200x600 mm

Dicke: 25, 30, 50 mm (als Sonderplatte auch in 5mm und 10mm)

SONDERPLATTEN

Leibungsplatten: 600x300x15 mm, 600x300x10mm, 600x300x5mm

Deckenkeile: 600x300x25/5 mm

MASSTOLERANZEN VON STANDARDPLATTEN:

Länge/Breite: ± 2mm

Dicke: ± 2mm

Hinweis: Alle genannten Platten in 5mm und 10mm Dicke haben eine Rohdichte von 500 kg/ m³ ± 10%

Weitere technische Angaben entnehmen Sie bitte der ETA-13/0717.



LEISTUNGSERKLÄRUNG

gemäß Anhang III der Bauprodukteverordnung
(EU) Nr.305/2011



CaSi-Systems Aktiengesellschaft
Auf der Breun 16
D - 37671 Hörter
Werk III
13

Ref.-Nr.: CS 2013-00001-5-2
ETA-13/0717 : 25.06.2013

Mineralische Wärmedämmplatte
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium
CaSi-Systems Wohnklimaplatte

Nennrohddichte 270 kg/m³
Brandverhalten Euroklasse A1 (CWFT)
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{D,Kat.1} = 0,067$ W/mK
 $\lambda_{D,Kat.2} = 0,066$ W/mK

ETA-13/0717:2013 – MU2,7 – BS410 – CS(10)1500 – PL(1000)0,3 – TR180

0	Nummer der Leistungserklärung	CS 2013-00001-5-2
1	Kenncode des Produkttyps	Mineralische Wärmedämmplatte ETA-13/0717:2013 – MU2,7 – BS410 – CS(10)1500 – PL(1000)0,3 – TR180
2	Identifikation gemäß Artikel 11 Absatz 4	Chargennummer und Datum auf der Verpackung
3	Verwendungszweck gemäß technischer Spezifikation	Innendämmung von Wänden und Decken
4	Handelsbezeichnung des Bauproduktes	CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium
4	Hersteller, Name und Kontaktanschrift gemäß Artikel 11 Absatz 5	CaSi-Systems Klimaplatte CaSi-Systems AG, Auf der Breun 16 37671 Hörter, Germany, Werk III
5	Bevollmächtigter, Name und Kontaktanschrift gemäß Artikel 12 Absatz 2	nicht relevant
6	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß Anhang V	System 4 für das Brandverhalten System 3 für alle anderen Eigenschaften
7	Notifizierte Stellen (hEN) bei einer Leistungserklärung nach einer harmonisierten Norm	nicht relevant
8	Europ.Bewertungsdokument - Referenz-Nr. Europ.Technische Bewertung - Referenz-Nr. Notifizierte Stellen (ETA) bei einer Leistungserklärung für eine Europäische Technische Bewertung (Europäischen Techn. Zulassung)	CUAP 12.01/05, Version Oktober 2006 Europ.Techn.Zulassung ETA-13/0717 : 25.06.2013 Zulassungsstelle: Österreichisches Institut für Bautechnik Schenkenstraße 4, A-1010 Wien
9	Erklärte Leistung	

WESENTLICHE MERKMALE	PRÜFNORM	LEISTUNG	TECHN. SPEZIFIKATION
Nennrohddichte	EN 1602	$\rho_a = 270$ kg/m ³	
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit Kategorie 1	EN ISO 10456	$\lambda_{D,Kat.1} = 0,067$ W/mK	
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit Kategorie 2	EN ISO 10456	$\lambda_{D,Kat.2} = 0,066$ W/mK	
Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl	EN 12086	$\mu = 2,7$ [MU2,7]	
Brandverhalten (2000/147/EC)	CWFT	Euroklasse A1	ETA-13/0717 Ausgabe 25.06.2013
Biegefestigkeit d = 25/50 mm	EN 12089	$\sigma_b = 496/418$ kPa [BS410]	
Druckspannung bei 10 % Stauchung	EN 826	$\sigma_{10} = 1548$ kPa [CS(10)1500]	
Verformung unter Punktlast bei 1000 N	EN 12430	$\epsilon_{rp} = 0,246$ mm [PL(1000)0,3]	
Zugfestigkeit normal zur Plattenebene	EN 1607	$\sigma_{mt} = 189$ kPa [TR180]	

10 Die Leistung des Bauproduktes entspricht der erklärten Leistung. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist der in dieser Leistungserklärung genannte Hersteller.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:
Wolfram Höing, Technischer Leiter

Hörter, 20.06.2013.

.....
(Unterschrift)

CASI-SYSTEMS WOHNKLIMAPLATTENKLEBER 3IN1 NATURWEISS

zum Verkleben – Armieren / Verspachteln – und als Oberputz

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.22

ZUSAMMENSETZUNG

Weißzement, Silikatfüllstoffe, Perlit, Zelluloseverdickungsmittel, Fasern sowie Zusätze für eine bessere Verarbeitung und Haftung am Untergrund.

FARBE naturweiß

VERBRAUCH

Einsatz zum Kleben und Armieren von Calciumsilikatplatten (8-10er Zahnspachtel):	3,0 - 5,0 kg pro m ²
Einsatz zum Armieren und anschließendem Filzen in einer zweiten Schicht:	3,0 - 4,5 kg pro m ²
Einsatz zum Glätten und Verspachteln geeigneter mineralischer Untergründe (2-3mm):	1,5 - 3,5 kg pro m ²

(Die Angaben gelten für ebene, glatte Untergründe, beim Ausgleich von Unebenheiten Mehrverbrauch möglich!)

LIEFERFORM

Papiersäcke mit PE-Einlage à 25 kg
Verpackungseinheit: 42 Sack auf Euro-Palette

LAGERUNG

trocken und frostfrei
Lagerzeit ca. 9 Monate nach Herstellzeit

ANWENDUNG

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiß ist ein hochwertiger Spezialklebe- und Spachtelmörtel zum Verkleben und Verspachteln von Calciumsilikatplatten. Gleichzeitig ist der Wohnklimaplattenkleber 3in1 als Armierungsspachtel für Glasgittergewebe sowie als Oberputz für gefilzte, glatte, freie und verwaschene Oberflächen einsetzbar.

EIGENSCHAFTEN

Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1

- Dampfdiffusionsoffen, kapillaraktiv und raumfeuchteregulierend
- hohe Haftfähigkeit und Klebekraft
- Zusätzlicher Schutz gegen Pilze durch dauerhaft hohem PH-Wert
- äußerst ergiebig
- Schüttgewicht ca. 1,20 g/cm³
- Frischmörteldichte ca. 1,70 g/cm³
- Druckfestigkeit nach 28 Tagen ca. 2,5 N/mm²
- Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen ca. 1,3 N/mm²
- Schichtdicke pro Auftrag ca. 2 - 10 mm
- Brandverhalten A1 (DIN 4102)
- Kapillare Wasseraufnahme W0

UNTERGRÜNDE

Der Untergrund muss tragfähig, sauber und frei von Frost sein. Geeignet sind Altputze der Mörtelgruppe Plc, P II, P III. Oberflächlich sandende Untergründe bei Bedarf mit CaSi-Systems Silikat-Grundierung verfestigen.





CaSi-Systems Aktiengesellschaft
Auf der Breun 16
D – 37671 Hörter
12
Ref.-Nr.: CS 2013-00001-3-1

EN 998-1

Putzmörtel CS II für innen

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 weiß

Brandverhalten:	A1
Wasseraufnahme:	W0
Wasserdampfdurchlässigkeit μ :	≤ 14
Haftzugfestigkeit:	$\geq 0,08 \text{ N/mm}^2$ (bei Bruchbild B)
Wärmeleitfähigkeit 10, dry:	$\leq 0,39 \text{ W/(m}^{\circ}\text{K)}$ für P=50% $\leq 0,44 \text{ W/(m}^{\circ}\text{K)}$ für P=90% (Tabellenwert nach EN 1745)
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	NPD

VERARBEITUNG

KLEBEN

Einen 25-kg-Sack CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiß mit ca. 6 l Leitungswasser in einem sauberen Mörtelkübel mit einem Motorquirl zu einer steifplastischen Konsistenz anmischen. Die aufgequollene Masse nach 10 Minuten wieder durchmischen und bei Bedarf etwas Wasser zufügen. Die offene Zeit der vorbereiteten Mischung beträgt 2 bis 3 Stunden. Untergründe müssen eben sein. Wand vollflächig mit CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiß aufzahn (Zahnung mind. 8 mm).

ARMIEREN

Zum Einbetten von Glasgittergewebe auf der Calciumsilikatplatte CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiß mit der Stahltraufel ca. 3 mm dick voll deckend aufziehen. In die noch feuchte Schicht das Glasgittergewebe einlegen. Herausquellende Spachtelmasse planeben abziehen, bis das Glasgittergewebe vollflächig eingebettet ist. Eventuell weitere dünne Überspachtelung vornehmen. Das Glasgittergewebe muss im obersten Drittel der Spachtelschicht liegen.

GLATTE ODER GEFILZTE OBERFLÄCHEN

Auf die vorbereitete Armierungsschicht wird am folgenden Tag der CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 in einer ca. 2 mm dicken Schicht mit der Edelstahltraufel aufgebracht, eben abgezogen und während des Anstehens, vorzugsweise mit dem weißen Schwammbrett, abgefilzt bzw. geglättet. Bei der Verlegung der CaSi-Systems Wohnklimaplatten Premium an Decken und Schrägen, muss eine zusätzliche Verankerung z.B. mit Tellerdübel erfolgen.

VERARBEITUNGSZEIT

ca. 2 Stunden

TROCKNUNGSZEIT

1 Tag je 1 mm Schichtdicke bei 20°C und 65% relativer Luftfeuchte. Niedrigere Temperaturen und / oder höhere Luftfeuchtigkeit verzögern die Trocknungszeit.

Objekt- und Verarbeitungstemperatur nicht unter +5°C.

Nur für Innenräume verwenden.

ARBEITSSCHUTZ

Frischer CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 ist alkalisch. Haut- und Augenschutz tragen!

QUALITÄTSSICHERUNG

Das Produkt unterliegt einer ständigen Gütekontrolle gemäß DIN EN 998-1

SICHERHEITSHINWEISE

Dieses Produkt ist ein Gefahrstoff.

Bitte Sicherheitsdatenblatt beachten.



CHROMATARM GEMÄSS TRGS 613

zementhaltiges Produkt, chromatarm (Chromatgehalt $\leq 2 \text{ ppm}$)
GISCODE ZP1

LEISTUNGSERKLÄRUNG

CS 2013-00001-3-1

Produkttyp	CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiß Putzmörtel CSII für Innen Herstellung siehe seitlicher Sackaufdruck
Verwendungszweck	Putzmörtel zum Verkleben – Armieren / Verspachteln – und als Oberputz von Calciumsilikatplatten
Hersteller	CaSi-Systems Aktiengesellschaft, Auf der Breun 16, D - 37671 Höxter
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	System 4

ERKLÄRTE LEISTUNG

WESENTLICHE MERKMALE	LEISTUNG	HARMONISIERTE TECHNISCHE SPEZIFIKATION
Brandverhalten:	A1	EN 998-1 :2010
Wasseraufnahme:	W0	EN 998-1 :2010
Wasserdampfdurchlässigkeit μ :	≤ 14	EN 998-1 :2010
Haftzugfestigkeit:	$\geq 0,08 \text{ N/mm}^2$	EN 998-1 :2010
Wärmeleitfähigkeit 10, dry:	(bei Bruchbild B) $\leq 0,39 \text{ W/(m}^*\text{K)}$ für P=50% $\leq 0,44 \text{ W/(m}^*\text{K)}$ für P=90% (Tabellenwert nach EN 1745)	EN 998-1 :2010
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand):	NPD	EN 998-1 :2010
Gefährliche Substanzen:	NPD	EN 998-1 :2010

Die Leistung des Produktes, für das diese Leistungserklärung ausgestellt wurde, entspricht der erklärten Leistung.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der in dieser Leistungserklärung genannte Hersteller.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:
Wolfram Höing, Technischer Leiter

Höxter, 30.05.2016

.....
i.V. Wolfram Höing

CASI-SYSTEMS SILIKAT-GRUNDIERUNG

Klimaplatten Antischimmel – Saniersystem



TECHNISCHES MERKBLATT VERS. 15/01.23

PRODUKTGRUPPE

Klimaplatten-Zubehör

ZUSAMMENSETZUNG

Klimaplatten-Zubehör

ZUSAMMENSETZUNG

Alkalisilikat, Polymerdispersion

- hoch wasserdampfdiffusionsoffen
- gutes Eindringvermögen
- verfestigende Wirkung durch Verkieselung
- CO₂ – durchlässig
- VOC-Gehalt: Kategorie A/h/wb 30 g/l (2010), enthält <2g/l VOC

TECHNISCHE RICHTWERTE

Farbe	farblos
Lieferform	Eimer á 5 Liter, 96 Eimer/Palette
Verbrauch	Verfestigung von Putz: 0,2 - 0,4 l/m ² Grundierung von Calciumsilikatplatten: 0,1 - 0,2 l/m ²
Lagerung	frostfrei, nicht über + 30°C aufbewahren. Lagerfähigkeit im originalverschlossenen Kanister ca. 12 Monate

ANWENDUNG

CaSi-Systems Silikat-Grundierung ist ein mineralisches Konzentrat zur Verfestigung sandender Mineralputze und zur Grundierung stark saugender mineralischer Untergründe. Durch das Auftragen von CaSi-Systems Silikat-Grundierung auf die Calciumsilikat-Klimaplatte wird die Saugfähigkeit der Oberfläche reduziert und das schnelle Wegschlagen des Wassers in die Plattenoberfläche vermindert.

CaSi-Systems Silikat-Grundierung dient daher als optimale Basis zur Vorbehandlung von Calciumsilikat-Oberflächen vor Aufbringen von Klebern, Putzen und Anstrichen.

UNTERGRÜNDE

mineralische Untergründe, Calciumsilikatplatten

VERARBEITUNG

Calciumsilikat-Klimaplatten vor der Verarbeitung beidseitig mit CaSi-Systems Silikat-Grundierung vorbehandeln um die Wasseraufnahme zu vermindern. CaSi-Systems Silikat-Grundierung gut durchschütteln und mit Wasser im Verhältnis 1:1 bis 1:3 verdünnen. Die Verdünnung ist dann richtig auf den Untergrund eingestellt, wenn sich keine glänzende Schicht bildet. Es ist sinnvoll eine Versuchsfläche zur Verbrauchsermittlung und Beurteilung der Wirksamkeit am Objekt anzulegen. CaSi-Systems Silikat-Grundierung in einem oder mehreren Arbeitsgängen satt und gleichmäßig mit Bürste, Rolle oder Pinsel auf den trockenen, saugfähigen Baustoff auftragen. Bei mehrmaligem Auftrag nass in nass arbeiten, jedoch Pfützenbildung vermeiden.

Bei Auftrag der Silikatgrundierung im Sprühverfahren ist erhöhte Vorsicht geboten, da die Gefahr von Verätzungen und Beschädigungen an Glas, Lacken, eloxierten Leichtmetallflächen u.ä. infolge der hohen Alkalität des Produktes besteht. Nicht zu behandelnde Bereiche und angrenzende Flächen durch Abdecken sicher vor Spritzern schützen. Spritzer sofort nass abwaschen. Objekt- und Verarbeitungstemperatur nicht unter + 8°C! (Nachttemperaturen beachten!) Reinigung der Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser!

TROCKNUNGSZEIT

Die Silikatgrundierung benötigt eine Abbindezeit von 6-12h zur Ausbildung der Silikatphase.

ARBEITSSCHUTZ

CaSi-Systems Silikat-Grundierung ist alkalisch. Reizt die Haut und die Augen, Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen! Für Kinder unerreikbaar aufbewahren!

Sicherheitsdatenblatt beachten!

CASI-SYSTEMS SILIKATINNENFARBE

Klimaplatten Antischimmel – Saniersystem



Technisches Merkblatt Vers. 15/01.21

PRODUKTGRUPPE

Klimaplatten-Zubehör

BINDEMittelBASIS

Alkalisilikat, Polymerdispersion

- raumlufthygienisch unbedenklich, geruchsarm
- wasserverdünnbar
- hoch diffusionsfähig
- frei von Konservierungsmitteln, für Allergiker geeignet
- frei von foggingaktiven Substanzen
- behindert aufgrund natürlicher Alkalität das Wachstum von Pilzen
- gute Haftung durch Verkieselung mit mineralischen Untergründen
- VOC-Gehalt: Kategorie A/h/wb 30 g/l (2010), enthält < 1g/l VOC

TECHNISCHE RICHTWERTE

Farbe	weiss
Lieferform	Kunststoffeimer á 15 Liter, 32 Eimer / Palette
Verbrauch	Unverdünnt ca. 0,2 - 0,4 l/m ² , je nach Saugfähigkeit und Struktur des Untergrundes
Lagerung	Fest verschlossen, kühl und frostfrei Lagerfähigkeit im originalverschlossenen Eimer ca. 12 Monate
Kenngrosse	Nassabrieb Klasse 2 nach DIN EN 13300

ANWENDUNG

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe eignet sich zur Herstellung hochwertiger mineralischer Wand- und Deckenanstriche im Wohnbereich, in öffentlichen Gebäuden und der Denkmalpflege. CaSi-Systems Silikatinnenfarbe verbindet sich unlösbar mit dem Untergrund und liegt nicht wie herkömmliche Dispersionsfarben lediglich als Schicht auf. CaSi-Systems Silikatinnenfarbe ist diffusionsoffen und alkalisch. Geeignete Beschichtungsuntergründe für CaSi-Systems Silikatinnenfarbe sind mineralische Putze (Mörtelgruppe PI,PII,PIII), Beton, Kalksandstein, Glasvlies-Wandbeläge, Raufasertapeten sowie tragfähige Silikat und Dispersionsbeschichtungen. Der Untergrund muss sauber, trocken und tragfähig sein. Tragfähigkeit prüfen! Frische mineralische Unterputze müssen genügend abgebunden sein.

VERARBEITUNG

Inhalt des Gebindes gründlich um- und aufrühren! Keine Rührquirle aus Aluminium verwenden, Verfärbungsgefahr! Verarbeitungskonsistenz durch Zugabe von max. 5 % KP-Silikatgrundierung oder Wasser einstellen. CaSi-Systems Silikatinnenfarbe gleichmässig mit Deckenbürste, Rolle oder Airless-Gerät auftragen. Es können zwei Anstriche aufgetragen werden. Überarbeitung nach 4-6 Stunden (bei 20°C und 65 % relativer Luftfeuchtigkeit). Silikatfarben können aufgrund des chemischen Abbindeprozesses wolzig aufdrocknen, besonders dunkle Farbtöne! Nicht zu beschichtende Bereiche und angrenzende Flächen durch Abdecken sicher vor Spritzern schützen. Unterste Objekt- und Verarbeitungstemperatur + 8°C! Nicht bei sehr hoher Luftfeuchtigkeit verarbeiten. Reinigung der Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser.

Abtönung: Farbeinstellung mit handelsüblichen Dispersionsabtönfarben möglich

Farbtonnachlieferungen: Geringe Farbtonabweichungen zu vorherigen Lieferungen sind möglich

Wichtig: Unterschiedliche Chargennummern nicht auf der gleichen Fläche verarbeiten!

ARBEITSSCHUTZ

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe ist alkalisch. Reizt die Haut und die Augen, Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen. Für Kinder unerschwinglich aufbewahren!

CASI-SYSTEMS GEWEBEARMIERUNG WEISS-HELLGRAU Klimaplatten Antischimmel – Saniersystem

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.25

PRODUKTGRUPPE

Klimaplatten-Zubehör

ANWENDUNG

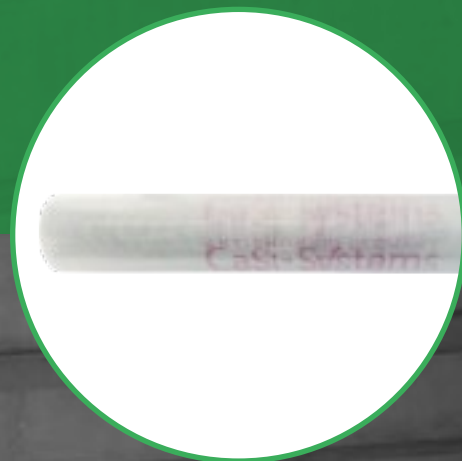
Wenn Sie die Klimaplattenoberfläche mit CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 veredeln möchten, empfehlen wir diese vorher mit einer Gewebearmierung zu versehen. Hierdurch wird eine Rissbildung an den Plattenstößen vermindert.

Bitte beachten Sie, dass gerade Neubauten „arbeiten“ und eine Bewegung der Wände normal ist. Aber auch nach Jahrzehnten ist ein Setzen von Gebäuden noch möglich. Reduzieren Sie daher an Sichtflächen das Risiko von Haarrissen durch eine Gewebearmierung. Die Gewebearmierung wird mit dem CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 aufgebracht.

Zum Einbetten von Glasgittergewebe auf der Calciumsilikatplatte CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 mit der Stahltraufel ca. 3 mm dick voll deckend aufziehen. In die noch feuchte Schicht das Glasgittergewebe einlegen. Herausquellende Spachtelmasse planeben abziehen, bis das Glasgittergewebe vollflächig eingebettet ist. Eventuell weitere dünne Überspachtelung vornehmen. Das Glasgittergewebe muss im obersten Drittel der Spachtelschicht liegen.

TECHNISCHE RICHTWERTE

Farbe	weiß-hellgrau
Lieferform	Rolle á 50 m ² , Format: 1 x 50,0 m
Verbrauch	1,1 m ² Gewebe auf 1 m ² Wandfläche
Gewicht	70 Gramm / m ²
Maschenweite	5 x 5 mm



CASI-SYSTEMS SCHIMMEL-EX KONZENTRAT

Klimaplatten Antischimmel

– Saniersystem

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.26

PRODUKTGRUPPE

Klimaplatten-Zubehör

INHALTSSTOFFE:

Fungizid, Wasser, Additive 100g enthalten <2,5% Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C8-18-alkyldimethyl-, Chloride / Benzyl-C12-18-alkyldimethylchlorid.



ACHTUNG

TECHNISCHE RICHTWERTE

Farbe	farblos
Lieferform	Kanister á 5 Liter und Sprühflaschen á 1 Liter
Verbrauch	0,1-0,2 L/m ² , je nach Saugfähigkeit und Struktur des Untergrundes
Lagerung	fest verschlossen, kühl und frostfrei

PRODUKTEIGENSCHAFTEN:

Hochwirksamer Aktivreiniger zur sicheren und dauerhaften Beseitigung von Stockflecken, Schimmelpilzen. Durch die chlorfreie Formulierung entstehen keine gefährlichen Dämpfe bzw. Zersetzungsprodukte. Ideal für Tapeten, Fugen, Fliesen, Stein, Mauerwerk, Holz, Putz, Textilien, Leder und Kunststoffe. Die materialschonende Wirkung ermöglicht eine problemlose Anwendung in Kinderzimmern, Wohn- und Schlafräumen, Schränken, Küchen, Vorratskammern, Kühlschränken uvm.

VERARBEITUNGSHINWEISE:

ACHTUNG: Vor der Anwendung die Fläche auf Produktverträglichkeit testen! Es kann keine Haftung für entstandene Schäden übernommen werden.

WICHTIG: Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe tragen und Augen und Atemwege schützen. Vorhandenen Schimmel vor der Behandlung nicht entfernen! CaSi-Systems Schimmel-EX chlorfrei in eine Sprühflasche umfüllen und aus einem Abstand von ca. 10 - 15 cm gleichmäßig auf die zu behandelnde Fläche aufsprühen und mindestens 15 min. einwirken lassen. Danach mit weicher Bürste oder Schwamm gründlich nachwischen. Zur Vorbeugung, z. B. bei Kältebrücken an Fensterecken oder hinter Möbeln, Wandverkleidungen und Bildern, das Produkt großflächig satt aufsprühen und trocknen lassen. Anschließend kann die Fläche bei Bedarf problemlos überstrichen oder tapeziert werden.



SICHERHEITSHINWEISE:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Sprühnebel nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Verursacht schwere Augenreizung, Gefahr ernster Augenschäden. Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Berührung mit den Augen vermeiden. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Verursacht Hautreizungen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.



Wässriges Desinfektionsmittel (50 - 100 ml/m² Fläche) zum Schutz für Mauerwerke.

Kindersicher, trocken und kühl, aber frostfrei lagern. Gebinde gut verschlossen und getrennt von Lebensmitteln aufbewahren. Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

WEITERE INFORMATIONEN

Sicherheitsdatenblatt beachten.
CaSi-Systems Aktiengesellschaft
Auf der Breun 16
D-37671 Hötter
Telefon: 05271-40927500

www.casi-systems.de

BAUA: Reg.-Nr. N-70758

VERFALLSDATUM: 5 Jahre nach Herstellungsdatum, Herstellungsdatum siehe Aufdruck.



Europäische Technische Bewertung

ETA-13/0717
of 25.06.2018

Allgemeiner Teil

Technische Bewertungsstelle, die die Europäische Technische Bewertung ausstellt

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)
Austrian Institute of Construction Engineering

Handelsname des Bauprodukts

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium
CaSi-Systems Klimaplatte

Produktfamilie zu der das Bauprodukt gehört

Mineralische Wärmedämmplatte

Hersteller

CaSi-Systems Aktiengesellschaft,
Auf der Breun 16
37671 Höxter
Deutschland

Herstellungsbetrieb

CaSi-Systems Werk III

Diese Europäische Technische Bewertung enthält

10 pages

Diese Europäische Technische Bewertung wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von

Europäischen Bewertungsdokument (EAD)
"Thermal insulation board made of mineral material", EAD 040012-00-1201

Diese Europäische Technische Bewertung ersetzt

Europäische Technische Zulassung ETA-13/0717
mit Gültigkeit vom 25.06.2013 bis 24.06.2018

Diese Europäische Technische Bewertung darf nur an die auf Seite 1 erwähnten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder an die im Rahmen dieser Europäischen Technischen Bewertung genannten Herstellungsbetriebe übertragen werden.

Übersetzungen dieser Europäischen Technischen Bewertung in andere Sprachen müssen dem Original vollständig entsprechen und als solche gekennzeichnet sein.

Die Wiedergabe dieser Europäischen Technischen Bewertung, einschließlich ihrer Übertragung auf elektronischem Weg, hat vollständig zu erfolgen. Es kann jedoch mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik auch eine teilweise Vervielfältigung erfolgen. In diesem Fall muss die teilweise Vervielfältigung als solche gekennzeichnet werden.

Diese Europäische Technische Bewertung kann vom Österreichischen Institut für Bautechnik zurückgezogen werden, insbesondere nachdem dieses von der Kommission auf Grundlage von Artikel 25 (3) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verständigt wurde.

Besonderer Teil

1 Technische Beschreibung des Produktes

1.1 Beschreibung des Produktes

Die europäische technische Zulassung gilt für folgenden Dämmstoff.

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium CaSi-Systems Wohnklimaplatte

Mit einer Nenndichte von 270 kg/m³ (Toleranz ± 10 %)

Das unter hohem Druck und Dampf hergestellte (dampfgehärtete) Produkt besteht aus Calziumsilikat mit einem Zellulosefaseranteil unter 1% Gewichts- und Volumenprozent und 2 Gew. % Glasfasern als Bewehrung.

Der Dämmstoff ist nicht kaschiert.

1.2 Herstellung

Die Calzium-Silikat Dämmstoffplatte wird in Form von Platten mit folgenden Abmessungen hergestellt:

Nenndicke: von 15 mm bis 50 mm
Nennlänge: 600 mm, 1000 mm, 1200 mm
Nennbreite: 300 mm, 500 mm, 600 mm

Die Angaben der Abmessungen entsprechen dem Lieferprogramm des Herstellers.

Die Calziumsilikat-Dämmstoffplatte muss folgende Qualitätskriterien erfüllen:

ph Wert **8-10,5**

Die Europäische Technische Bewertung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

Das Österreichische Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Europäische Technische Bewertung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Europäischen Technischen Bewertung auswirken oder nicht, und gegebenenfalls feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Europäischen Technischen Bewertung erforderlich ist.

2 Spezifizierung des/der Verwendungszwecks/Verwendungszwecke gemäß dem anwendbaren Europäischen Bewertungsdokument (nachfolgend EAD)

2.1 Vorgesehener Verwendungszweck

Die Calziumsilikat Dämmstoffplatte **CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium, CaSi-Systems Wohnklimaplatte** kann als Dämmstoff für folgende Verwendungszwecke eingesetzt werden:

Anwendungsbereich Wand

Innendämmung von Wänden

Anwendungsbereich Dach und Decke

Innendämmung von Decken

Der Dämmstoff darf nicht in Konstruktionen eingebaut werden, wo der Dämmstoff dem Niederschlag und der Bewitterung ausgesetzt ist.

2.2 Allgemeine Annahmen

Hinsichtlich der Anbringung des Dämmmaterials sind auch jeweilige nationale Regelungen zu beachten.

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen.

Die Freisetzung von gefährlicher Stoffe vom Dämmmaterial wurde nicht bestimmt. In dieser Hinsicht können zusätzliche Produktbewertungen gemäß nationaler oder europäischer Bestimmungen notwendig sein.

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass entsprechende Maßnahmen bezüglich Verpackung, Transport, Lagerung, Instandhaltung, Austausch und Reparatur des Produktes vorgenommen werden. Weiteres ist es die Aufgabe des Herstellers, Klienten über die genannten Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen, soweit diese als notwendig erachtet werden.

Die Anforderungen dieser Europäischen Technischen Bewertung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Dämmstoffes von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

Es wird vorausgesetzt, dass das Produkt gemäß den Einbauanweisungen des Herstellers oder (wenn keine Einbauanweisungen vorliegen) gemäß den gängigen Einbaumethoden von geschultem Personal eingebaut wird.

Der Einbau hat durch entsprechend geschultes Personal mit Erfahrung im Einbau des Materials unter der Aufsicht des Bauleiters vor Ort zu geschehen. Diesbezüglich hat der Hersteller regelmäßig Monteure einzuschulen.

Die Konstruktionen sind so zu konzipieren und auszuführen, dass keine schädlichen Kondensationen am Bauteil auftreten können.

3 Leistung des Produkts und Angabe der Methoden ihrer Bewertung

Die Leistung des Produkts gilt nur bei ordnungsgemäßen Einbau des Dämmmaterials gemäß den Einbauanweisungen des Herstellers und wenn das Dämmmaterial nach Einbau, sowie während dem Transport, der Lagerung und des Einbaus weder dem Niederschlag noch der Witterung ausgesetzt wird.

Für die Probenahme, Konditionierung und Prüfung gelten die Bestimmungen des EAD Nr. 040012-00-1201 " Thermal insulation board made of mineral material".

Grundanforderungen an Bauwerke	Wesentliche Merkmale	Nachweismethoden	Leistung
BWR 2	Brandverhalten	EN 13501-1:2009	Punkt 3.1.1 der ETA
BWR 3	Gehalt, Emissionen und / oder Freisetzung gefährlicher Stoffe	Keine Leistung bewertet	
	Wasserdampfdurchlässigkeit	EN 12086:2013	Punkt 3.2.2 der ETA
BWR 6	Wärmeleitfähigkeit	EAD " Thermal insulation board made of mineral material ", Punkt 2.2.2	Punkt 3.3.1 der ETA
	Abmessungen <ul style="list-style-type: none"> • Länge, Breite, Dicke • Rechtwinkligkeit, Ebenheit 	EN 822:2013 EN 823:2013 EN 824:2013 EN 825:2013	Punkt 3.3.2 der ETA
	Wasseraufnahme	EN 1609:2013 EN 12087:2013	Punkt 3.3.3 der ETA
	Dichte	EN 1602:2013	Punkt 3.3.4 der ETA
	Biegefestigkeit	EN 12089:2013	Punkt 3.3.5 der ETA
	Druckspannung/-festigkeit	EN 826:2013	Punkt 3.3.6 der ETA
BWR 6	Formbeständigkeit bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen	EN 1604:2013	Punkt 3.3.7 der ETA
	Zugfestigkeit senkrecht zu den Flächen	EN 1607:2013	Punkt 3.3.8 der ETA

	Punktlast	EN 12430:2013	Punkt 3.3.9 der ETA
	Porosität	Keine Leistung bewertet	

3.1 Brandschutz (BWR 2)

3.1.1 Brandverhalten

Das Brandverhalten der Platten aus Calciumsilikat und Glas mit einem Zellulosefaseranteil unter einem Gewichts- und Volumenprozent wird nach der Kommissionsentscheidung 96/603/EK (konsolidierte Fassung) bestimmt. Das Produkt wird in die Klasse **A1**, gemäß der Entscheidung 2000/147/EK, ohne weitere Prüfung eingestuft.

3.2 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (BWR 3)

3.2.1 Gehalt, Emissionen und / oder Freisetzung gefährlicher Stoffe

Keine Leistung bewertet.

3.2.2 Wasserdampfdiffusionswiderstand

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 12086, Verfahren C, bestimmt. Die mittlere Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl bei einer mittleren Dichte von 273 kg/m³ beträgt maximal $\mu = 2,7$

3.3 Energieeinsparung und Wärmeschutz (BWR 6)

3.3.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Bewertung der Wärmeleitfähigkeit erfolgt nach EAD "Thermal insulation board made of mineral material". Der angegebene Wert der Wärmeleitfähigkeit wird gemäß EN 10456 bestimmt.

Der Fraktilwert der Wärmeleitfähigkeit beträgt für den angegebenen Dichtebereich von 243 kg/m³ - 297 kg/m³ $\lambda_{(10, trocken, 90/90)} = 0,0651 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ und ist repräsentativ für mindestens 90 % der Produktion mit einer Wahrscheinlichkeit von 90%.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für den angegebenen Dichtebereich von 243 kg/m³ - 297 kg/m³ $\lambda_{D(23,50)} = 0.067 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ – **Kategorie 1** wird durch Umrechnung des $\lambda_{(10, trocken, 90/90)}$ Wertes bestimmt.

Für die Umrechnung der Feuchte gilt folgendes:

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte:

$$u_{23,50} = 0,0187 \text{ kg/kg}$$

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte:

$$u_{23,80} = 0,0334 \text{ kg/kg}$$

- Umrechnungskoeffizient für den massebezogenen Feuchtegehalt

$$f_{u1(trocken-23/50)} = 1,487 \text{ kg/kg}$$

$$f_{u2(23/50-23/80)} = 2,229 \text{ kg/kg}$$

- Feuchteumrechnungskoeffizient trocken bis 23°C/50 % rel. Luftfeuchte

$$F_{m1} = 1,0282$$

- Feuchteumrechnungskoeffizient 23°C/50 % rel. Luftfeuchte bis 23°C/80 % rel. Luftfeuchte:

$$F_{m2} = 1,0333$$

3.3.2 Abmessungen

Die Dicke des Produkts wird gemäß der europäischen Norm EN 823 bestimmt. Die Prüfung wird mit einer Last von 250 Pa durchgeführt.

Die Abweichung von der Nenndicke im Dickenbereich von 15 mm bis 50 mm überschreitet nicht $\pm 2 \text{ mm}$.

Die Länge des Produkts wird gemäß der europäischen Norm EN 822 bestimmt. Die Abweichung von der Nennlänge beträgt nicht mehr als $\pm 2 \text{ mm}$.

Die Breite des Produkts wird gemäß den europäischen Normen EN 826 bestimmt.
Die Abweichung von der Nennbreite beträgt nicht mehr als **± 2 mm**.

Die Ebenheit des Produkts wird nach den europäischen Normen EN 825 bestimmt.
Die Abweichung der Ebenheit beträgt nicht mehr als **± 2 mm**.

Die Rechtwinkligkeit der Platte wird nach der Europäischen Norm EN 824 bestimmt.
Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit in Bezug auf Länge und Breite beträgt nicht mehr als **3 mm/m**.

3.3.3 Wasseraufnahme

Die kurzfristige Wasseraufnahme durch Eintauchen des Produkts wird gemäß der europäischen Norm EN 1609, Methode B bestimmt. Die mittlere Wasseraufnahme bei einer mittleren Dichte von 274 kg / m^3 überstieg **38 kg / m²** nicht.

Die langfristige Wasseraufnahme durch Eintauchen des Produkts wird gemäß der europäischen Norm EN 12087, Methode 1B, bestimmt. Die mittlere Wasseraufnahme bei einer mittleren Dichte von 274 kg / m^3 überstieg **41 kg / m²** nicht.

3.3.4 Dichte

Die Rohdichte des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1602 bestimmt: Die Rohdichte beträgt mindestens **243 kg/m³** und überschreitet nicht den Wert von **297 kg/m³** ($270 \text{ kg/m}^3 \pm 10\%$).

Die Nenndichte beträgt **270 kg/m³**

Vor dem Test wurde die Probe bei einer Temperatur von 105°C bis zur Massekonstanz getrocknet.

3.3.5 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 12089 Prüfmethode B bestimmt. Die mittlere Biegefestigkeit bei einer Spannweite von 114 mm des 25 mm dicken Dämmstoffes beträgt zumindest **496 kPa**.

Die mittlere Biegefestigkeit bei einer Spannweite von 239 mm des 50 mm dicken Dämmstoffes beträgt zumindest **418 kPa**.

Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40°C bis zur Massekonstanz getrocknet.

3.3.6 Druckbeanspruchung

Das Verhalten des Dämmstoffes unter Druckbeanspruchung wird nach der Europäischen Norm EN 826 bestimmt. Die erreichte mittlere Druckbeanspruchung des 50 mm dicken Dämmstoffes bei 10% Stauchung beträgt zumindest **1548 kPa**.

Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40°C bis zur Massekonstanz getrocknet.

3.3.7 Formbeständigkeit

Die Formbeständigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm 1604 bestimmt. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei einer Temperatur von $(70 \pm 2)^\circ \text{C}$.

Die Maßänderungen in Längengerichtung $\Delta \varepsilon_l$ betragen **± 0,5 %**.

Die Maßänderungen in Breitenrichtung $\Delta \varepsilon_b$ betragen **± 0,5 %**.

Die Maßänderungen der Dicke $\Delta \varepsilon_d$ betragen **± 0,5 %**.

Die Formbeständigkeit des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 1604 bestimmt. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei $(23 \pm 2)^\circ \text{C}$ und $(90 \pm 5) \%$ relativer Luftfeuchte.

Die Maßänderungen in Längengerichtung $\Delta \varepsilon_l$ betragen **± 0,5 %**.

Die Maßänderungen in Breitenrichtung $\Delta \varepsilon_b$ betragen **± 0,5 %**.

Die Maßänderungen der Dicke $\Delta \varepsilon_d$ betragen **± 0,5 %**.

3.3.8 Zugfestigkeit normal zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit normal zur Plattenebene wird nach der Europäischen Norm EN 1607 bestimmt. Die erreichte mittlere Zugfestigkeit bei einer Dichte von 281 kg/m^3 beträgt zumindest **189 kPa**.

Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40 °C bis zur Massekonstanz getrocknet.

3.3.9 Verhalten unter Punktlast

Das Verhalten unter Punktlast des Dämmstoffes wird nach der Europäischen Norm EN 12430 bestimmt. Die mittlere Deformation der 25 mm dicken Dämmplatte bei einer Punktlast von 1000 N beträgt **0,246 mm**.

Vor der Prüfung wurde der Prüfkörper bei 40 °C bis zur Massekonstanz getrocknet.

3.3.10 Porosität

Keine Leistung bewertet

4 Angewandtes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, mit Angabe der Rechtsgrundlage

Gemäß der Entscheidung 1999/91/EG¹, in jeweils geltender Fassung, gilt das System 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (siehe Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011).

Zusätzlich zur Entscheidung 96/603/EC der Europäischen Kommission, hinsichtlich der Brandverhaltensklasse A1, ist das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 4.

5 Für die Durchführung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderliche technische Einzelheiten gemäß anwendbarem Europäischem Bewertungsdokument

5.1 Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften werden systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festgehalten.

Die Aufzeichnungen sind mindesten für 10 Jahre zu verwahren und dem Österreichischen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Die werkseigene Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt mit dieser Europäischen Technischen Bewertung übereinstimmt.

Bei mangelhaften Prüfergebnissen hat der Hersteller unverzüglich Maßnahmen umzusetzen, welche die Mängel beseitigen. Bauprodukte, welche nicht mit den Konformitätsanforderungen übereinstimmen, dürfen keine CE-Kennzeichnung erhalten.

Technische Einzelheiten über durchzuführende Prüfungen und Kontrollen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle müssen dem festgelegten Prüfplan entsprechen, welcher beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt ist.

Bei Erfüllung der Kriterien des angewandten Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, hat der Hersteller eine Leistungserklärung auszustellen.

Ausgestellt in Wien am 25.06.2018
vom Österreichischen Institut für Bautechnik

Das Original ist unterzeichnet von:

Rainer Mikulits
Geschäftsführer

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 178, 14.7.1999, S. 52

CASI-SYSTEMS

WOHNKLIMAPLATTE PREMIUM

Verarbeitungsrichtlinie

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.27

ZUSAMMENSETZUNG

kapillaraktives Calciumsilikat-Mineral

FARBE

weiß

LIEFERFORM STANDARDPLATTE

Standardplatten zu 1200x600x25 / 30 / 50mm
(Sondermasse 1200x600x5mm und 1200x600x10mm)

LAGERUNG

trocken und frostfrei, Lagerzeit unbegrenzt

ANWENDUNG

Calciumsilikatplatten gelten als ökologisches Bauprodukt zur modernen Schimmel- und Feuchtesanierung sowie Innendämmung.

Calciumsilikat Klimaplatte schließen die Feuchtigkeit nicht ein. Sie nehmen überflüssige Feuchtigkeit auf und transportieren diese zur Plattenoberfläche. Anschließend wird die Feuchtigkeit kontrolliert an die Raumluft abgegeben.

Durch den hohen pH-Wert wird eine Schimmelbildung nachhaltig verhindert und dem Schimmel der Nährboden entzogen. Gleichzeitig wird eine Neubildung von Feuchtigkeit an der Wandoberfläche vermieden.

Bitte beachten Sie, dass die feuchtigkeitsregulierende Wirkung der Calciumsilikat Klimaplatte nicht durch diffusionsgeschlossene und ungeeignete Komponenten (wie z.B. Latexfarbe, gipshaltige Putze, waserdichte Kleber) verhindert wird.

UNTERGRÜNDE

Mineralische Untergründe wie Kalk-Sandsteine, Ziegelsteine, Kalkputze.

EIGENSCHAFTEN

- schimmelhemmend (basisch)
- rein mineralisch
- ökologisch unbedenklich
- feuchteregulierend
- dampfdiffusionsoffen
- kapillaraktiv
- nichtbrennbar A1
- wärmedämmend

VERARBEITUNG

Verwenden Sie ausschließlich aufeinander abgestimmte Systemkomponenten. Nur so sind die diffusionsoffenen Eigenschaften des Gesamtsystems gewährleistet. Tragen Sie Schutzkleidung: Schutzbrille, Atemschutz und Handschuhe. Angrenzende Wohnräume abschotten. Für ausreichende Belüftung sorgen. Bei stärkerem Befall über 1,0m² empfehlen wir die Einschaltung eines Sachverständigen. CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium verhindern die Schimmelpilzbildung bei Innenkondensation. Bautechnische Mängel wie drückende, aufsteigenden oder hygroskopischen Feuchten und fehlende oder beschädigte Abdichtungssysteme müssen beseitigt werden.

Die Wand muss frei sein von Schimmelpilzen. Leicht befallene Stellen mit CaSi-Systems Schimmel-EX vorbehandeln und abgetötete Sporen abwischen. Bei stärkerem Befall müssen die befallenen Stellen großzügig entfernt werden. Putz bei der Entfernung anfeuchten, um die Sporenverteilung gering zu halten. Schutzkleidung tragen! Generell gilt: Salze, Gips- oder Gipsputze, Tapeten, Altanstriche, Gipskartonplatten oder andere vorgehängte Platten komplett entfernen. CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium mit einer handelsüblicher Säge zur Holzbearbeitung zuschneiden oder mit einem Messer anritzen und über eine Kante brechen. Unterste Objekt- und Verarbeitungstemperatur 5°C!

Die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium vor der Verlegung mit CaSi-Systems Silikat-Grundierung vorbehandeln. Trocknungszeit beachten! Hierdurch wird die Wasseraufnahme vermindert und die Verarbeitungszeit erhöht. CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium Kleber 3in1 naturweiß flächig mit einem Zahnpachtel (min. 8 mm Zahnung, Kämrichtung egal) auf die Wand aufziehen. Der Kleber kann bei großen Wandunebenheiten zusätzlich auch direkt auf die Plattenrückseite aufgezogen werden. Platten andrücken und sofort ausrichten. Kreuzfugen vermeiden. Vollflächig verkleben! Einen Abstand von ca. 3 mm zur Bodenplatte und Decke lassen. CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium im Deckenbereich zusätzlich mit Tellerdübeln (rostfrei) absichern. Plattenfugen verspachteln. Durch die extreme Saugleistung der CaSi-Systems Wohnklimaplatte sind die Platten vor jeglicher Weiterverarbeitung mit CaSi-Systems Silikat-Grundierung vorzubehandeln.

Zur Oberflächengestaltung empfehlen wir auf Tapeten zu verzichten und die Platten flächig mit CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium Kleber 3in1 naturweiß zu verspachteln und ein Armiergewebe einzulegen. Durch die CaSi-Systems Gewebearmierung wird die Rissbildung vermindert. Anschließend kann die Oberfläche mit diffusionsoffener CaSi-Systems Silikatinnenfarbe individuell veredelt werden. Reinigung der Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser.

GESUNDHEITSSCHUTZ

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium sind ökologisch und gesundheitlich unbedenklich.

CASI-SYSTEMS MUSTER-LV

Klimaplatten aus Calciumsilikat zur Innendämmung

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.28

Pos. 1.0 _____ m²

Prüfen des Untergrundes

Zulage für das Prüfen und Beurteilen des Untergrundes gemäß den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers durch die ausführende Firma.

Die Beschaffenheit des Untergrundes:.....

Festgestellte Unebenheiten von.....mm bis.....mm

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 1.1 _____ m²

Vorbereitung des Untergrundes

Nichttragfähige Altputze (einschließlich Gipsputze) sind abzuschlagen und fachgerecht zu entsorgen. Betongrate sind zu entfernen. Freigelegte Flächen mit Stahlbesen oder geeigneten Verfahren von Putzresten und haftungsmindernden Stoffen restlos säubern.

Unebenheiten von.....mm bis.....mm pro lfdm

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 1.2 _____ m²

Vorbereitung des Untergrundes

Um die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium vollflächig auf den zu dämmenden massiven Wandflächen (keine Trockenbaukonstruktionen) verkleben zu können, sind Putzfehlstellen bzw. – Unebenheiten mittels CaSi-Systems 3in1 Kleber oder eines Kalk-Zementputzes auszugleichen. Putzkategorie CS II (Ebenheitstoleranzen in der Fläche von 3 bis 5 mm pro lfdm sind zulässig). Verbrauch: CaSi-Systems 3in1 Kleber ca. 3 kg/m² bei 5 mm Schichtdicke bei ebenem Untergrund

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 1.3 _____ m²

Vorbereitung des Untergrundes

Trennschichten (z.B. Farben, Tapeten, Schalöl o.ä.) von behandelten Wand- /Deckenflächen unter Verwendung von geeigneten Reinigungsmitteln/Verfahren säubern. Abfälle fachgerecht auffangen und fachgerecht entsorgen.

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 2.0 _____ m²

Innendämmung von Außenwänden

Innendämmung von Außenwänden, WI, mit CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium (Dämmstoff aus Calciumsilikat) gem. Europäisch Technischer Zulassung ETA-13/0717. Das Produkt entspricht der Baustoffklasse A1 nach DIN EN 13501-1. Plattendicke: 25/30/50 mm, Wärmeleitfähigkeit: $\lambda = 0,066 [W/(m \cdot K)]$. CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium vollflächig auf dem trag- und klebefähigen Untergrund im Verband, planeben und press gestoßen im Kambettverfahren anbringen. Stoß- und Lagerfugen werden nicht verklebt. Der Kleber wird mit einer Traufel (8er - 10er) auf die Wandoberfläche aufgekämmt. Platten werden mit leichtem Druck an der Wand eingeschwommen. Verarbeitung der CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium entsprechend den Herstellervorschriften liefern und montieren. Als Kleber- und Armierungsmörtel ist nur der CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 zu verwenden. Fehlstellen in der Dämmstoffebene sind unter Beachtung der Herstellerhinweise mit dem CaSi- Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 fachgerecht anzuarbeiten.

Verbrauch:

Einsatz zum Kleben und Armieren von Calciumsilikatplatten (8-10er Zahnspachtel): 3,0 - 5,0 kg pro m²
Einsatz zum Armieren und anschließendem Filzen in einer zweiten Schicht: 3,0 - 4,5 kg pro m²
Einsatz zum Glätten und Verspachteln geeigneter mineralischer Untergründe (2-3mm): 1,5 - 3,5 kg pro m²
(Die Angaben gelten für ebene, glatte Untergründe, beim Ausgleich von Unebenheiten Mehrverbrauch möglich!)

Erzeugnis/System:

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium mit CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 o. glw.

Angebotenes Erzeugnis/System:

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 3.0 _____ m²

Armierung

Armierungsputz, bestehend aus CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1, nach Herstellerangaben vollflächig in einer mittleren Schichtdicke von 5 mm mittels 8er - 10er Zahntraufel auftragen. Alkalibeständiges CaSi-Systems Armierungsgewebe (70-75gr/qm) eindrücken und in das obere Drittel der Armierungsschicht einarbeiten. Oberfläche glatt streichen.

Verbrauch:

Einsatz zum Armieren und anschließendem Filzen in einer zweiten Schicht: 3,0 - 4,5 kg pro m²
Gewebe: CaSi-Systems Armierungsgewebe (70-75gr/qm) ca. 1,1 m²/m² (Überlappung ca. 10 cm)

Erzeugnis/System:

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 und CaSi-Systems Armierungsgewebe o. glw.

Angebotenes Erzeugnis/System:

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 4.0 _____ m²

Oberputz

Aufbringen der Schlussbeschichtung, bestehend aus dem CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 in 2-3 mm Schichtdicke. Zeitrecht abfilzen. Alternativ können Edelputzmörtel CR nach EN 998-1, CS I / CS II oder silikatische Strukturputze mit der Traufel in Kornstärke auftragen und im frischen Zustand strukturiert werden. Die Gesamtputzdicke (Armierungsschicht & Oberputz) darf 10 mm nicht überschreiten. Die Putzflächen können anschließend mit einer silikatischen Innenwandfarbe farblich behandelt werden. Vor dem Farbauftrag sind die Trocknungszeiten des Putzes einzuhalten.

Verbrauch:

Einsatz zum Glätten und Verspachteln geeigneter mineralischer Untergründe (2-3mm): 1,5 - 3,5 kg pro m²

Angebotenes Erzeugnis/System:

- CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1
- Edelputzmörtel bzw. Silikatputz (mineralischer Dekorputz)
- Kalkfeinputz / Kalkglätte

Angebotenes Erzeugnis/System:

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 5.0 _____ m²

Angrenzende nichtmassive Bauteile:

Elastische Randdämm-/Entkopplungsstreifen aus z.B. Hanffasern nach Herstellerangaben als Bewegungsdämmfuge zwischen CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium und angrenzenden Bauteilen z.B. Wand, Decke oder Boden einbauen. Die Breite des Randdämmstreifens ist entsprechend der vorgesehenen Dämmstoffdicke auszuwählen.

Die Versiegelung und Untergrundvorbereitung ist gemäß den Richtlinien des Dichtstoffherstellers auszuführen. Die Fuge ist in der Putzebene dauerelastisch zu versiegeln. Angebotenes Erzeugnis/System:

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€

GP:.....€

Pos. 6.0 _____ m²

Dämmung von Laibungen

Vorhandene Laibungen mit der CaSi-Systems Laibungsplatte dämmen. Vollflächig auf dem trag- und klebefähigen Untergrund, planeben und press gestoßen im Kambettverfahren anbringen. Stoß- und Lagerfugen sind nicht zu verkleben. Der Kleber wird mit einer Traufel (10er Zahnung) auf die Dämmplattenoberfläche aufgekämmt. Platten werden mit leichtem Druck im Laibungsbereich eingeschwommen. Verarbeitung der CaSi-Systems Laibungsplatten entsprechend den Herstellervorschriften einschl. aller Materialien und Befestigungsmittel liefern und montieren. Als Kleber ist der CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 zu verwenden.

Verbrauch:

Einsatz zum Kleben und Armieren von Calciumsilikatplatten

(8-10er Zahnpachtel): 3,0 - 5,0 kg pro m²

Plattenabmaße (l x b x d): 600 x 300 x 15 mm

Wärmeleitfähigkeit: =0,066 [W/(m*K)]

Angebotenes Erzeugnis/System:

CaSi-Systems Laibungsplatte o. glw.

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€

GP:.....€



Pos. 7.0 _____ m²

Dämmkeil für einbindende Wand- und Deckenflächen

Bauliche oder geometrische Wärmebrücken mit CaSi-Systems Deckenkeilen dämmen. Vollflächig auf dem trag- und klebefähigen Untergrund, planeben und press gestoßen im Kambettverfahren anbringen. Fugen sind nicht zu verkleben. Der Kleber wird mit einer Traufel (8er - 10er Zahnung) auf die Dämmkeiloberfläche aufgekämmt und mit leichtem Druck im Wand/Deckenbereich eingeschwommen. Verarbeitung der CaSi-Systems Deckenkeile entsprechend den Herstellervorschriften einschl. aller Materialien und Befestigungsmittel liefern und montieren. Als Kleber ist der CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 zu verwenden.

Verbrauch:

Einsatz zum Kleben und Armieren von Calciumsilikatplatten (8-10er Zahnpachtel): 3,0 - 5,0 kg pro m²
 Maße der CaSi-Systems Deckenkeile: (l x b x d): 600 x 300 x 25/5 mm
 Angebotenes Erzeugnis/System: CaSi-Systems Deckenkeil o. glw.

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€ GP:.....€

Seite 5/5

Muster-LV CaSi-Systems Innendämmung und Schimmelsanierung mit Calciumsilikatplatten

Pos. 8.0 _____ m²

Anschlüsse an Fensterrahmen / Türen

Elastische Entkopplung und zugleich luftdichter Abschluss zwischen der Dämmung und Fensterrahmen / Türen und Durchdringungen mittels geeigneter Putzleistenprofile (z. B. APU IDEAL)
 Angebotenes Erzeugnis/System:
 z.B. APU IDEAL oder gleichwertig

..... (vom Bieter einzutragen)

EP:.....€ GP:.....€



ZUSAMMENSTELLUNG

Bauvorhaben:

€.....

Netto Summe

€.....

+ MwSt.

€.....

Gesamtsumme

€.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift/Firmenstempel)

CASI-SYSTEMS ZEITRICHTWERTE

Klimaplatten Antischimmel – Saniersystem

Technisches Merkblatt Vers. 15/01.28

Die folgenden Werte verstehen sich als unverbindliche Richtwerte und sollten individuell ihrem eigenen Zeitwert angepasst werden.

Pos.	Kurzbeschreibung	Zeit [in Min/m ²]
1.	Baustelleneinrichtung	individuell
2.	Untergrundvorbehandlung	
2,1	Schimmelbehandlung	4
2,2	Untergrund säubern, Anstrich, Tapete entfernen	8
2,3	Abschlagen von Hohllagen	25
2,4	Putzausbesserungen	30
3.	Befestigung	
3,1	Verklebung in der Kambettmethode	20
3,2	Verdübelung Tellerdübel unter Decke	15
3,3	Verklebung der Leibungsplatten	15
3,4	Eckschutzschienen montierenv	15
4.	Oberflächenbehandlung	
4,1	Grundierung aufbringen mit Quast (Vor- und Rückseite)	6
4,2	Vollflächiges Spachteln inkl. Einbettung Armierungsgewebe	22
4,3	Glätten bzw. filzen	10
5.	Zusatzleistungen	
5,1	Stundenlohnarbeiten	60



Seite 1 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Dämmstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CaSi-Systems Aktiengesellschaft, Auf der Breun 16, 37671 Hötter, Deutschland
Telefon: +49 05271 409275 00, Fax: +49 05271 409275 09
info@casi-systems.de, www.casi-systems.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 05271 409275 00 (Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 h) / +49 01577 3810500

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Es handelt sich um ein Erzeugnis.

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

Es handelt sich um ein Erzeugnis.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entfällt

Es handelt sich um ein Erzeugnis.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.



Seite 2 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

--	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP	-
CAS	-
% Bereich	
Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	---
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	---

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Ungeeignetes Reinigungsmittel:

Lösemittel

Verdünnungsmittel

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

Bei Staubentwicklung:

Reizung der Atemwege

Reizung der Augen

Reizung der Haut.

Reizung des Mund- und Rachenraumes

Reizung des Magens

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



Seite 3 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt brennt nicht.
Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungünstige Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide
Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.
Staubbildung vermeiden.
Staub nicht einatmen.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.
Staubbildung vermeiden.
Augen- und Hautkontakt vermeiden.
Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossenen lagern.
An gut belüftetem Ort lagern.
Vor Frost schützen.



Seite 4 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%Bereich:
AGW: 1,25 mg/m ³ A, 10 mg/m ³ E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS, DFG	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Mutagen, R = Reproduktionstoxisch, f = Fruchtbarkeitsgefährdend, e = entwicklungsschädigend, 1-3 = Kat. nach Anh. VI der 67/548/EWG.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Empfehlenswert

Schutzhandschuhe aus Neoprene® / aus Polychloropren (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm:

>= 0,5

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

>= 480



Seite 5 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes, Staubmaske mit Feinstaubfilter erforderlich (EN 143), Kennfarbe weiß.

Ggf. Filter P 2 (EN 143), Kennfarbe weiß

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest
Farbe:	Weiß
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.a.
Siedebeginn und Siedebereich:	n.a.
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	n.a.
Obere Explosionsgrenze:	n.a.
Dampfdruck:	Produkt ist nicht flüchtig.
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	~270 kg/m ³
Schüttdichte:	n.a.
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	n.a.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	n.a.
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben



Seite 6 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).



Seite 7 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

17 01 01 Beton

17 01 02 Ziegel

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Behälter vollständig entleeren.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2015): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend



Seite 8 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen:

n.a.

Verpackungsgruppe:

n.a.

Umweltgefahren:

Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC):

n.a.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland):

1

Selbsteinstufung:

Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510:

13

Überarbeitete Abschnitte:

n.a.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Entfällt

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AC Article Categories (= Erzeugniskategorien)

ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW, Spb.-Üf. AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).

alkoholbest. alkoholbeständig

allg. Allgemein

Anm. Anmerkung

AOEL Acceptable Operator Exposure Level

AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Art., Art.-Nr. Artikelnummer

ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung



Seite 9 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem. Bemerkung
BG Berufsgenossenschaft
BGV Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGW Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)
BGW / VLB BGW / VLB = Biologisch grenswaarde / Valeur limite biologique (Belgien)
BGW, VGÜ BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Österreich)
BHT Butylhydroxytoluol (= 2,6-Di-t-butyl-4-methyl-phenol)
BOD Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf - BSB)
BSEF Bromine Science and Environmental Forum
bw body weight (= Körpergewicht)
bzw. beziehungsweise
ca. zirka / circa
CAS Chemical Abstracts Service
CEC Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids
CESIO Comité Européen des Agents de Surface et de leurs Intermédiaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CIPAC Collaborative International Pesticides Analytical Council
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
COD Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf - CSB)
CTFA Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association
DIN Deutsches Institut für Normung
DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)
DT50 Dwell Time - 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration - Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)
DVS Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
dw dry weight (= Trockengewicht)
EAK Europäischer Abfallkatalog
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
ERC Environmental Release Categories (= Umweltfreisetzungskategorien)
ES Expositionsszenario
etc., usw. et cetera, und so weiter
EU Europäische Union
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR Europäischer Wirtschaftsraum
Fax. Faxnummer
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Deutschland) - Diese Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst bzw. ging in dieser auf.
GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)
GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GTN Glycerintrinitrat
GW / VL GW / VL = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling / Valeur limite d'exposition professionnelle (Belgien)



Seite 10 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

GW-kw / VL-cd GW-kw / VL-cd = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - Kortetijdswaarde / Valeur limite d'exposition professionnelle - Valeur courte durée (Belgien)

GW-M / VL-M "GW-M / VL-M = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - ""Ceiling"" / Valeur limite d'exposition professionnelle - ""Ceiling"" (Belgien)"

GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)

HET-CAM Hen's Egg Test - Chorionallantoic Membrane

HGWP Halocarbon Global Warming Potential

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC Intermediate Bulk Container

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IC Inhibitorische Konzentration

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

inkl. inklusive, einschließlich

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

k.D.v. keine Daten vorhanden

KFZ, Kfz Kraftfahrzeug

Konz. Konzentration

LC Letalkonzentration

LD letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie

LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)

LFBG Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland).

LOEC Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)

LOEL Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)

LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen)

LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)

LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)

MAK-Kzw, TRK-Kzw MAK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert (Österreich)

MAK-Mow MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert (Österreich)

MAK-Tmw, TRK-Tmw MAK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert (Österreich)

MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum

n.a. nicht anwendbar

n.g. nicht geprüft

n.v. nicht verfügbar

NIOSH National Institute of Occupational Safety and Health (United States of America)

NOAEL No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)

NOEC No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)

NOEL No Observed Effect Level (= Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)

ODP Ozone Depletion Potential (= Ozonabbaupotenzial)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

org. organisch

PAK polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PC Chemical product category (= Produktkategorie)

PE Polyethylen

PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

POCP Photochemical ozone creation potential (= Photochemisches Ozonbildungspotenzial)

PP Polypropylen

PROC Process category (= Verfahrenskategorie)

Pt. Punkt

PTFE Polytetrafluorethylen

PUR Polyurethane



Seite 11 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium

PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SADT Self-Accelerating Decomposition Temperature (= Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur)

SU Sector of use (= Verwendungssektor)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Substanzen)

Tel. Telefon

ThOD Theoretical oxygen demand (= Theoretischer Sauerstoffbedarf - ThSB)

TOC Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)

TRG Technische Regeln Druckgase

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TVA Technische Verordnung über Abfälle (Schweiz)

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

WHO World Health Organization (= Weltgesundheitsorganisation)

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.



Seite 1 von 13
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Mörtel, Putz

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CaSi-Systems Aktiengesellschaft, Auf der Breun 16, 37671 Hötter, Deutschland
Telefon: +49 05271 409275 00, Fax: +49 05271 409275 09
info@casi-systems.de, www.casi-systems.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 05271 409275 00 (Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 h) / +49 01577 3810500

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT SE	3	H335-Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	2	H315-Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam.	1	H318-Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens.	1	H317-Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Seite 2 von 13
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss



Gefahr

H335-Kann die Atemwege reizen. H315-Verursacht Hautreizungen. H318-Verursacht schwere Augenschäden. H317-Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261-Einatmen von Staub vermeiden. P280-Schutzhandschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310-Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405-Unter Verschluss aufbewahren.

P501-Inhalt/Behälter in gesicherter Weise der Entsorgung zuführen.

Portlandzement

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (< 0,1 %).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

Portlandzement	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	266-043-4
CAS	65997-15-1
% Bereich	30-50
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 Skin Sens. 1, H317

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen



Seite 3 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Tritt in Kraft ab: 30.05.2016

PDF-Druckdatum: 30.05.2016

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.

Augenärztliche Nachkontrolle

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂

Löschpulver

Wassersprühstrahl

Bei großen Brandherden:

Wassersprühstrahl

Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



Seite 4 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Nicht zusammen lagern mit:

Reduktionsmittel

Schwermetallverbindungen

Nicht zusammen mit Alkalien lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%Bereich:
AGW: 1,25 mg/m ³ A, 10 mg/m ³ E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
Überwachungsmethoden:	---	
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS, DFG	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "= =" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus



Seite 5 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Tritt in Kraft ab: 30.05.2016

PDF-Druckdatum: 30.05.2016

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

Dampf und Aerosolen.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang I der 67/548/EWG nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Mutagen, R = Reproduktionstoxisch, f = Fruchtbarkeitsgefährdend, e = entwicklungsschädigend, 1-3 = Kat. nach Anh. VI der 67/548/EWG.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Gegebenenfalls:

Schutzhandschuhe aus PVC (EN 374)

Gummihandschuhe (EN 374).

Vorbeugender Hautschutz empfehlenswert.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz:

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich).

Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Zugelassene Atemschutzmaske nach EN 149 Kategorie FFP2, Kennfarbe weiß.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest, Pulver
Farbe:	Hellgrau - Naturweiss
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	n.a.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	n.a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	n.a.
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	n.a.
Dichte:	1,3 g/cm ³ (20°C)
Schüttdichte:	1200 - 1400 kg/m ³ (20°C)
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	n.a.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	n.a.
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 % (Organische Lösungsmittel)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.
Vor Feuchtigkeit schützen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen



Seite 7 von 13
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

Portlandzement

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	>2000	mg/kg			
Akute Toxizität, dermal:	LD50	>2000	mg/kg	Kaninchen		24 h, LIMIT-Test
Akute Toxizität, inhalativ:	LC50	5	g/m ³	Kaninchen		LIMIT-Test
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Gefahr ernster Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Sensibilisierend (Hautkontakt)
Keimzell-Mutagenität:						Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.
Symptome:						Schleimhautreizung
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE), inhalativ:						Reizung der Atemwege

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

Toxizität / Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1. Toxizität, Fische:							k.D.v.
12.1. Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
12.1. Toxizität, Algen:							k.D.v.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.



Seite 8 von 13
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

12.3. Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
12.4. Mobilität im Boden:							k.D.v.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
12.6. Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Empfehlung:
Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

14.1. UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: n.a.

14.4. Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2015): n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscodes:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: n.a.

14.4. Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: n.a.

14.4. Verpackungsgruppe: n.a.

14.5. Umweltgefahren: Nicht zutreffend



Seite 9 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Tritt in Kraft ab: 30.05.2016
PDF-Druckdatum: 30.05.2016
CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII

Portlandzement

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0 %

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Lagerklasse nach TRGS 510: 13

Überarbeitete Abschnitte: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Einweisung/Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Gefahrstoffen erforderlich.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
STOT SE 3, H335	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Skin Irrit. 2, H315	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Eye Dam. 1, H318	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.
Skin Sens. 1, H317	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

STOT SE — Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen

Skin Irrit. — Reizwirkung auf die Haut

Eye Dam. — Schwere Augenschädigung

Skin Sens. — Sensibilisierung der Haut

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:



Seite 10 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Tritt in Kraft ab: 30.05.2016

PDF-Druckdatum: 30.05.2016

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

AC Article Categories (= Erzeugniskategorien)
ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW, Spb.-Üf. AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).
alkoholbest. alkoholbeständig
allg. Allgemein
Anm. Anmerkung
AOEL Acceptable Operator Exposure Level
AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
Art., Art.-Nr. Artikelnummer
ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)
BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem. Bemerkung
BG Berufsgenossenschaft
BGV Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGW Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)
BGW / VLB BGW / VLB = Biologisch grenswaarde / Valeur limite biologique (Belgien)
BGW, VGÜ BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Österreich)
BHT Butylhydroxytoluol (= 2,6-Di-t-butyl-4-methyl-phenol)
BOD Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf - BSB)
BSEF Bromine Science and Environmental Forum
bw body weight (= Körpergewicht)
bzw. beziehungsweise
ca. zirka / circa
CAS Chemical Abstracts Service
CEC Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids
CESIO Comité Européen des Agents de Surface et de leurs Intermédiaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CIPAC Collaborative International Pesticides Analytical Council
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
COD Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf - CSB)
CTFA Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association
DIN Deutsches Institut für Normung
DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)
DT50 Dwell Time - 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration - Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)
DVS Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
dw dry weight (= Trockengewicht)
EAK Europäischer Abfallkatalog
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
ERC Environmental Release Categories (= Umweltfreisetzungskategorien)



Seite 11 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Tritt in Kraft ab: 30.05.2016

PDF-Druckdatum: 30.05.2016

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

ES Expositionsszenario
etc., usw. et cetera, und so weiter
EU Europäische Union
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR Europäischer Wirtschaftsraum
Fax. Faxnummer
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Deutschland) - Diese Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst bzw. ging in dieser auf.
GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)
GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GTN Glycerintrinitrat
GW / VL GW / VL = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling / Valeur limite d'exposition professionnelle (Belgien)
GW-kw / VL-cd GW-kw / VL-cd = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - Kortetijdswaarde / Valeur limite d'exposition professionnelle - Valeur courte durée (Belgien)
GW-M / VL-M "GW-M / VL-M = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - ""Ceiling"" / Valeur limite d'exposition professionnelle - ""Ceiling"" (Belgien)"
GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)
HET-CAM Hen's Egg Test - Chorionallantoic Membrane
HGWP Halocarbon Global Warming Potential
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC Intermediate Bulk Container
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Inhibitorische Konzentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
inkl. inklusive, einschließlich
IUCLID International Uniform Chemical Information Database
k.D.v. keine Daten vorhanden
KFZ, Kfz Kraftfahrzeug
Konz. Konzentration
LC Letalkonzentration
LD letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie
LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)
LFBG Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland).
LOEC Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LOEL Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen)
LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)
LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)
MAK-Kzw, TRK-Kzw MAK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert (Österreich)
MAK-Mow MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert (Österreich)
MAK-Tmw, TRK-Tmw MAK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert (Österreich)
MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum
n.a. nicht anwendbar
n.g. nicht geprüft
n.v. nicht verfügbar
NIOSH National Institute of Occupational Safety and Health (United States of America)
NOAEL No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)



Seite 12 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Tritt in Kraft ab: 30.05.2016

PDF-Druckdatum: 30.05.2016

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

NOEL No Observed Effect Level (= Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)

ODP Ozone Depletion Potential (= Ozonabbau Potenzial)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

org. organisch

PAK polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PC Chemical product category (= Produktkategorie)

PE Polyethylen

PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

POCP Photochemical ozone creation potential (= Photochemisches Ozonbildungspotenzial)

PP Polypropylen

PROC Process category (= Verfahrenskategorie)

Pt. Punkt

PTFE Polytetrafluorethylen

PUR Polyurethane

PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SADT Self-Accelerating Decomposition Temperature (= Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur)

SU Sector of use (= Verwendungssektor)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Sunstanzen)

Tel. Telefon

ThOD Theoretical oxygen demand (= Theoretischer Sauerstoffbedarf - ThSB)

TOC Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)

TRG Technische Regeln Druckgase

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TVA Technische Verordnung über Abfälle (Schweiz)

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

WHO World Health Organization (= Weltgesundheitsorganisation)

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:



Seite 13 von 13

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 30.05.2016 / 0002

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Tritt in Kraft ab: 30.05.2016

PDF-Druckdatum: 30.05.2016

CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 naturweiss

**Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax:
+49 5233 94 17 90**

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.



Seite 1 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CaSi-Systems Silikatgrundierung

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Grundierung

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CaSi-Systems Aktiengesellschaft, Auf der Breun 16, 37671 Hötter, Deutschland
Telefon: +49 05271 409275 00, Fax: +49 05271 409275 09
info@casi-systems.de, www.casi-systems.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 05271 409275 00 (Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 h) / +49 01577 3810500

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.



Seite 2 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

--	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP	-
CAS	-
% Bereich	
Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	---
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	---

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Ungeeignetes Reinigungsmittel:

Lösemittel

Verdünnungsmittel

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

Es können auftreten:

Reizung der Augen

Bei längerem Kontakt:

Austrocknung der Haut.

Dermatitis (Hautentzündung)

Hautresorption

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



Seite 3 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

Ungeeignetes Reinigungsmittel:

Lösemittel

Verdünnungsmittel

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Keine Druckluft verwenden zum Befüllen, Entladen oder Handhaben.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.



Seite 4 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Nicht zusammen mit Alkalien lagern.
Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.
Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.
An gut belüftetem Ort lagern.
Vor Frost schützen.
Trocken lagern.
Aufrecht lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.
Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:
Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).
Empfehlenswert
Schutzhandschuhe aus Neoprene® / aus Polychloropren (EN 374).
Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)
Mindestschichtstärke in mm:

$\geq 0,5$

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

≥ 480

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.
Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.
Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:
Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:
Im Normalfall nicht erforderlich.



Seite 5 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

Thermische Gefahren:
Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.
Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.
Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.
Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farblos
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	0 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	n.a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	n.a.
Untere Explosionsgrenze:	n.a.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	1,06 g/cm ³ (DIN 53217)
Schüttdichte:	n.a.
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	n.a.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität



Seite 6 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

Kontakt mit starken Alkalien meiden.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Silikatgrundierung

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Silikatgrundierung

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.



Seite 7 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:								k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:								k.D.v.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Behälter vollständig entleeren.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2015): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): ~ 1 g/l

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12

Überarbeitete Abschnitte: n.a.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Entfällt

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AC Article Categories (= Erzeugniskategorien)
ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW, Spb.-Üf. AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).
alkoholbest. alkoholbeständig
allg. Allgemein
Anm. Anmerkung
AOEL Acceptable Operator Exposure Level
AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
Art., Art.-Nr. Artikelnummer
ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)
BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem. Bemerkung
BG Berufsgenossenschaft
BGV Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGW Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)
BGW / VLB BGW / VLB = Biologisch grenswaard / Valeur limite biologique (Belgien)
BGW, VGÜ BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Österreich)
BHT Butylhydroxytoluol (= 2,6-Di-t-butyl-4-methyl-phenol)



Seite 9 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Silikatgrundierung

BOD Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf - BSB)
BSEF Bromine Science and Environmental Forum
bw body weight (= Körpergewicht)
bzw. beziehungsweise
ca. zirka / circa
CAS Chemical Abstracts Service
CEC Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids
CESIO Comité Européen des Agents de Surface et de leurs Intermédiaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CIPAC Collaborative International Pesticides Analytical Council
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
COD Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf - CSB)
CTFA Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association
DIN Deutsches Institut für Normung
DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)
DT50 Dwell Time - 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration - Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)
DVS Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
dw dry weight (= Trockengewicht)
EAK Europäischer Abfallkatalog
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
ERC Environmental Release Categories (= Umweltfreisetzungskategorien)
ES Expositionsszenario
etc., usw. et cetera, und so weiter
EU Europäische Union
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR Europäischer Wirtschaftsraum
Fax. Faxnummer
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Deutschland) - Diese Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst bzw. ging in dieser auf.
GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)
GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GTN Glycerintrinitrat
GW / VL GW / VL = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling / Valeur limite d'exposition professionnelle (Belgien)
GW-kw / VL-cd GW-kw / VL-cd = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - Kortetijdswaarde / Valeur limite d'exposition professionnelle - Valeur courte durée (Belgien)
GW-M / VL-M "GW-M / VL-M = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - ""Ceiling"" / Valeur limite d'exposition professionnelle - ""Ceiling"" (Belgien)"
GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)
HET-CAM Hen's Egg Test - Chorionallantoic Membrane
HGWP Halocarbon Global Warming Potential
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC Intermediate Bulk Container
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)



Seite 10 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatgrundierung

IC Inhibitorische Konzentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
inkl. inklusive, einschließlich
IUCLID International Uniform Chemical Information Database
k.D.v. keine Daten vorhanden
KFZ, Kfz Kraftfahrzeug
Konz. Konzentration
LC Letalkonzentration
LD letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie
LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)
LFBG Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland).
LOEC Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LOEL Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen)
LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)
LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)
MAK-Kzw, TRK-Kzw MAK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische
Richtkonzentration - Kurzzeitwert (Österreich)
MAK-Mow MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert (Österreich)
MAK-Tmw, TRK-Tmw MAK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische
Richtkonzentration - Tagesmittelwert (Österreich)
MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum
n.a. nicht anwendbar
n.g. nicht geprüft
n.v. nicht verfügbar
NIOSH National Institute of Occupational Safety and Health (United States of America)
NOAEL No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung
(schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
NOEL No Observed Effect Level (= Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr
nachweisbar ist)
ODP Ozone Depletion Potential (= Ozonabbaupotenzial)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung)
org. organisch
PAK polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PC Chemical product category (= Produktkategorie)
PE Polyethylen
PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
POCP Photochemical ozone creation potential (= Photochemisches Ozonbildungspotenzial)
PP Polypropylen
PROC Process category (= Verfahrenskategorie)
Pt. Punkt
PTFE Polytetrafluorethylen
PUR Polyurethane
PVC Polyvinylchlorid
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical
identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission
via REACH-IT.
resp. respektive
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen
Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SADT Self-Accelerating Decomposition Temperature (= Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur)
SU Sector of use (= Verwendungssektor)



Seite 11 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Silikatgrundierung

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Substanzen)

Tel. Telefon

ThOD Theoretical oxygen demand (= Theoretischer Sauerstoffbedarf - ThSB)

TOC Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)

TRG Technische Regeln Druckgase

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TVA Technische Verordnung über Abfälle (Schweiz)

UEVK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

WHO World Health Organization (= Weltgesundheitsorganisation)

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.



Seite 1 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Farbe

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CaSi-Systems Aktiengesellschaft, Auf der Breun 16, 37671 Hötter, Deutschland
Telefon: +49 05271 409275 00, Fax: +49 05271 409275 09
info@casi-systems.de, www.casi-systems.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 05271 409275 00 (Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 h) / +49 01577 3810500

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.



Seite 2 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

--	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	-
EINECS, ELINCS, NLP	-
CAS	-
% Bereich	
Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	---
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	---

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.

Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Ungeeignetes Reinigungsmittel:

Lösemittel

Verdünnungsmittel

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

Es können auftreten:

Reizung der Augen

Bei längerem Kontakt:

Austrocknung der Haut.

Dermatitis (Hautentzündung)

Hautresorption

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung



Seite 3 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

Ungeeignetes Reinigungsmittel:

Lösemittel

Verdünnungsmittel

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Keine Druckluft verwenden zum Befüllen, Entladen oder Handhaben.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.



Seite 4 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Nicht zusammen mit Alkalien lagern.

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Vor Sonneneinstrahlung sowie Wärmeeinwirkung schützen.

An gut belüftetem Ort lagern.

Vor Frost schützen.

Trocken lagern.

Aufrecht lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Empfehlenswert

Schutzhandschuhe aus Neoprene® / aus Polychloropren (EN 374).

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm:

$\geq 0,5$

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

≥ 480

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.

Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.



Seite 5 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

Thermische Gefahren:
Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.
Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.
Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.
Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	0 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Flammpunkt:	n.a.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	n.a.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	n.a.
Untere Explosionsgrenze:	n.a.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	1,6 g/cm ³ (DIN 53217)
Schüttdichte:	n.a.
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	n.a.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nein

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität



Seite 6 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln meiden.

Kontakt mit starken Alkalien meiden.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.



Seite 7 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:								k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:								k.D.v.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Behälter vollständig entleeren.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2015): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): ~ 1 g/l

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12

Überarbeitete Abschnitte: n.a.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Entfällt

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AC Article Categories (= Erzeugniskategorien)
ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW, Spb.-Üf. AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).
alkoholbest. alkoholbeständig
allg. Allgemein
Anm. Anmerkung
AOEL Acceptable Operator Exposure Level
AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
Art., Art.-Nr. Artikelnummer
ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)
BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)
BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem. Bemerkung
BG Berufsgenossenschaft
BGV Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGW Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)
BGW / VLB BGW / VLB = Biologisch grenswaarde / Valeur limite biologique (Belgien)
BGW, VGÜ BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Österreich)
BHT Butylhydroxytoluol (= 2,6-Di-t-butyl-4-methyl-phenol)



Seite 9 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

BOD Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf - BSB)
BSEF Bromine Science and Environmental Forum
bw body weight (= Körpergewicht)
bzw. beziehungsweise
ca. zirka / circa
CAS Chemical Abstracts Service
CEC Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids
CESIO Comité Européen des Agents de Surface et de leurs Intermédiaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CIPAC Collaborative International Pesticides Analytical Council
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
COD Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf - CSB)
CTFA Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association
DIN Deutsches Institut für Normung
DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)
DT50 Dwell Time - 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration - Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)
DVS Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
dw dry weight (= Trockengewicht)
EAK Europäischer Abfallkatalog
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
ERC Environmental Release Categories (= Umweltfreisetzungskategorien)
ES Expositionsszenario
etc., usw. et cetera, und so weiter
EU Europäische Union
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR Europäischer Wirtschaftsraum
Fax. Faxnummer
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Deutschland) - Diese Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst bzw. ging in dieser auf.
GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)
GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GTN Glycerintrinitrat
GW / VL GW / VL = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling / Valeur limite d'exposition professionnelle (Belgien)
GW-kw / VL-cd GW-kw / VL-cd = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - Kortetijds waarde / Valeur limite d'exposition professionnelle - Valeur courte durée (Belgien)
GW-M / VL-M "GW-M / VL-M = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - ""Ceiling"" / Valeur limite d'exposition professionnelle - ""Ceiling"" (Belgien)"
GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)
HET-CAM Hen's Egg Test - Chorionallantoic Membrane
HGWP Halocarbon Global Warming Potential
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC Intermediate Bulk Container
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)



Seite 10 von 11
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

IC Inhibitorische Konzentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
inkl. inklusive, einschließlich
IUCLID International Uniform Chemical Information Database
k.D.v. keine Daten vorhanden
KFZ, Kfz Kraftfahrzeug
Konz. Konzentration
LC Letalkonzentration
LD letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie
LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)
LFBG Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland).
LOEC Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LOEL Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen)
LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)
LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)
MAK-Kzw, TRK-Kzw MAK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische
Richtkonzentration - Kurzzeitwert (Österreich)
MAK-Mow MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert (Österreich)
MAK-Tmw, TRK-Tmw MAK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische
Richtkonzentration - Tagesmittelwert (Österreich)
MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum
n.a. nicht anwendbar
n.g. nicht geprüft
n.v. nicht verfügbar
NIOSH National Institute of Occupational Safety and Health (United States of America)
NOAEL No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung
(schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
NOEL No Observed Effect Level (= Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr
nachweisbar ist)
ODP Ozone Depletion Potential (= Ozonabbaupotenzial)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung)
org. organisch
PAK polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PC Chemical product category (= Produktkategorie)
PE Polyethylen
PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
POCP Photochemical ozone creation potential (= Photochemisches Ozonbildungspotenzial)
PP Polypropylen
PROC Process category (= Verfahrenskategorie)
Pt. Punkt
PTFE Polytetrafluorethylen
PUR Polyurethane
PVC Polyvinylchlorid
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical
identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission
via REACH-IT.
resp. respektive
RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen
Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SADT Self-Accelerating Decomposition Temperature (= Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur)
SU Sector of use (= Verwendungssektor)



Seite 11 von 11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Silikatinnenfarbe

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Substanzen)

Tel. Telefon

ThOD Theoretical oxygen demand (= Theoretischer Sauerstoffbedarf - ThSB)

TOC Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)

TRG Technische Regeln Druckgase

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TVA Technische Verordnung über Abfälle (Schweiz)

UEVK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

WHO World Health Organization (= Weltgesundheitsorganisation)

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.



Seite 1 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

CaSi-Systems Schimmel-EX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Reiniger
Biozid

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CaSi-Systems Aktiengesellschaft, Auf der Breun 16, 37671 Hötter, Deutschland
Telefon: +49 05271 409275 00, Fax: +49 05271 409275 09
info@casi-systems.de, www.casi-systems.de

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de - bitte NICHT zur Abforderung von Sicherheitsdatenblättern benutzen.

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienste / öffentliche Beratungsstelle:

Notrufnummer der Gesellschaft:

+49 05271 409275 00 (Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 h) / +49 01577 3810500

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Skin Corr.	1B	H314-Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

C, Ätzend, R35

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Seite 2 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX



Gefahr

H314-Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P101-Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102-Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260-Dampf oder Aerosol nicht einatmen. P280-Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Gesichts-/Augenschutz tragen.

P301+P330+P331-BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353-BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338-BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310-Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P405-Unter Verschluss aufbewahren.

P501-Inhalt/Behälter in gesicherter Weise der Entsorgung zuführen.

Quaternäre Ammoniumverbindungen, C12-14-Alkyl[(ethylphenyl)methyl]dimethyl-, Chloride

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride

Didecyldimethylammoniumchlorid

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

Quaternäre Ammoniumverbindungen, C12-14-Alkyl[(ethylphenyl)methyl]dimethyl-, Chloride	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	287-090-7
CAS	85409-23-0
% Bereich	0,24
Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	Gesundheitsschädlich, Xn, R21/22 Ätzend, C, R34 Umweltgefährlich, N, R50
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 (M=1)



Seite 3 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	269-919-4
CAS	68391-01-5
% Bereich	0,24
Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	Gesundheitsschädlich, Xn, R21/22 Ätzend, C, R34 Umweltgefährlich, N, R50
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 (M=10)

Didecyldimethylammoniumchlorid	
Registrierungsnr. (REACH)	--
Index	612-131-00-6
EINECS, ELINCS, NLP	230-525-2
CAS	7173-51-5
% Bereich	0,24
Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG	Gesundheitsschädlich, Xn, R22 Ätzend, C, R34
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H302

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.
Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!
Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!
Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen.
Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.
Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, sofort Arzt rufen, Datenblatt bereithalten.
Unverletztes Auge schützen.
Augenärztliche Nachkontrolle

Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.
Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.
Verätzungen von Haut sowie Schleimhäuten möglich.

Gefahr ernster Augenschäden.



Seite 4 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Erbblindungsgefahr
Verschlucken:
Schmerzen im Mund und in der Kehle
Magenschmerzen
Perforation der Speiseröhre
Magenperforation

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel

Ungünstige Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide
Stickoxide
Chlorwasserstoff
Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße

Ggf. Vollschutz

Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Ggf. Rutschgefahr beachten

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen



Seite 5 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Schimmel-EX

Für gute Raumlüftung sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Arbeitsverfahren gemäß Betriebsanweisung anwenden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossenen lagern.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

An gut belüftetem Ort lagern.

Kühl lagern

Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Empfehlenswert

Schutzhandschuhe aus Nitril (EN 374)

Mindestschichtstärke in mm:

$\geq 0,5$

Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten:

≥ 480

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 374 Teil 3 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt.



Seite 6 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Es wird eine maximale Tragezeit, die 50% der Durchbruchzeit entspricht, empfohlen.
Handschutzcreme empfehlenswert.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen:
Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz:
Im Normalfall nicht erforderlich.
Bei Aerosolbildung:
Atemschutzmaske Filter ABEK (EN 14387), Kennfarbe braun, grau, gelb, grün
Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren:
Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.
Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.
Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.
Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Je nach Spezifikation
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	>11,5 (20°C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	Nicht bestimmt
Schüttdichte:	n.a.
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Mischbar 20°C
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht bestimmt



Seite 7 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Säuren meiden (Reaktionswärmeentwicklung möglich).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7.

Kontakt mit starken Säuren meiden.

Kontakt mit alkaliunbeständigen Materialien meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Schimmel-EX

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.
Sonstige Angaben:						Einstufung aufgrund des pH-Wertes.

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	LD50	566	mg/kg	Ratte		



Seite 8 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Akute Toxizität, dermal:	LD50	1560	mg/kg	Ratte	
Symptome:					Atemnot, Husten, Kreislaufkollaps

Didecyldimethylammoniumchlorid						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)	Ätzend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Ätzend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:				Meerschweinchen	OECD 406 (Skin Sensitisation)	Nicht sensibilisierend
Keimzell-Mutagenität:				Ratte	OECD 475 (Mammalian Bone Marrow Chromosome Aberration Test)	Negativoral
Keimzell-Mutagenität:				Salmonella typhimurium	OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)	Negativ
Karzinogenität:						Negativ
Symptome:						Blasenbildung bei Hautkontakt, Hornhauttrübung, Husten, Kollaps, Krämpfe, Schmerzen im Brustkorb, Tränen der Augen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

CaSi-Systems Schimmel-EX							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,19	mg/l	Oncorhynchus mykiss		
Toxizität, Fische:	LC50	96h	0,28	mg/l	Lepomis macrochirus		
Toxizität, Daphnien:	EC50	48h	0,16	mg/l	Daphnia magna		



Seite 9 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Bioakkumulationspotenzial:	BCF		79				Keine Bioakkumulation.
Bakterientoxizität:	EC50	3h	10	mg/l	activated sludge		

Didecyldimethylammoniumchlorid							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Persistenz und Abbaubarkeit:			>99	%	activated sludge	OECD 303 A (Simulation Test - Aerobic Sewage Treatment - Activated Sludge Units)	
Persistenz und Abbaubarkeit:			>70	%	activated sludge	OECD 301 D (Ready Biodegradability - Closed Bottle Test)	
Bioakkumulationspotenzial:	BCF		81			OECD 305 (Bioconcentration - Flow-Through Fish Test)	Literaturangaben
Bakterientoxizität:	EC0		2	mg/l	activated sludge		

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)

07 06 01 wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Empfehlung:

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Behälter vollständig entleeren.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer:

3267

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UN 3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C12-18-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE, DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID)

Transportgefahrenklassen:

8

Verpackungsgruppe:

II





Seite 10 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Klassifizierungscode:	C7
LQ (ADR 2015):	1 L
LQ (ADR 2009):	22
Umweltgefahren:	Nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode:	E

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
CORROSIVE LIQUID, BASIC, ORGANIC, N.O.S. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C12-18-
ALKYLDIMETHYL, CHLORIDES, DIDECYLDIMETHYLAMMONIUM CHLORIDE)

Transportgefahrenklassen:	8
Verpackungsgruppe:	II
EmS:	F-A, S-B
Meeresschadstoff (Marine Pollutant):	n.a.
Umweltgefahren:	Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
Corrosive liquid, basic, organic, n.o.s. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C12-18-ALKYLDIMETHYL,
CHLORIDES, DIDECYLDIMETHYLAMMONIUM CHLORIDE)

Transportgefahrenklassen:	8
Verpackungsgruppe:	II
Umweltgefahren:	Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.
Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten.
Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend.
Mindermengenregelungen werden hier nicht beachtet.
Gefahrennummer sowie Verpackungs-codierung auf Anfrage.
Sondervorschriften (special provisions) beachten.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Zusätzliche Angaben gem. Art. 69 (2), Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Produkte):

Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten:

Quaternäre Ammoniumverbindungen, C12-14-Alkyl[(ethylphenyl)methyl]dimethyl-, Chloride

2,5 g/100 g

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-18-alkyldimethyl-, Chloride

2,5 g/100 g

Didecyldimethylammoniumchlorid

2,5 g/100 g

Verwendungszweck(e):

Desinfizierung

Registrierungsnummer BAuA (Deutschland):

baua:Reg.-Nr. N-47515

Zulassungsnummer des Biozides (Verordnung (EU) Nr.

528/2012):

k.D.v.

Beschränkungen beachten:

Berufsgenossenschaftliche/arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.



Seite 11 von 14
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II
Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001
Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001
Gültig ab: 29.05.2015
PDF-Druckdatum: 01.06.2015
CaSi-Systems Schimmel-EX

Jugendarbeitsschutzgesetz beachten (Deutsche Vorschrift).
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten beachten.
Wassergefährdungsklasse (Deutschland): 2
Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand.
Lagerklasse nach TRGS 510: 8 B
Überarbeitete Abschnitte: n.a.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Verwendete Bewertungsmethode
Skin Corr. 1B, H314	Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

34 Verursacht Verätzungen.

35 Verursacht schwere Verätzungen.

50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Skin Corr. — Ätzwirkung auf die Haut

Acute Tox. — Akute Toxizität - dermal

Acute Tox. — Akute Toxizität - oral

Aquatic Acute — Gewässergefährdend - akut

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AC Article Categories (= Erzeugniskategorien)

ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW, Spb.-Üf. AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland).

alkoholbest. alkoholbeständig

allg. Allgemein

Anm. Anmerkung

AOEL Acceptable Operator Exposure Level

AOX Adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Art., Art.-Nr. Artikelnummer

ATE Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

BAFU Bundesamt für Umwelt (Schweiz)

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (Schweiz)



Seite 12 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Schimmel-EX

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF Bioconcentration factor (= Biokonzentrationsfaktor)
Bem. Bemerkung
BG Berufsgenossenschaft
BGV Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BGW Biologischer Grenzwert (TRGS 903, Deutschland)
BGW / VLB BGW / VLB = Biologisch grenswaarde / Valeur limite biologique (Belgien)
BGW, VGÜ BGW = Biologischer Grenzwert. VGÜ = Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (Österreich)
BHT Butylhydroxytoluol (= 2,6-Di-t-butyl-4-methyl-phenol)
BOD Biochemical oxygen demand (= biochemischer Sauerstoffbedarf - BSB)
BSEF Bromine Science and Environmental Forum
bw body weight (= Körpergewicht)
bzw. beziehungsweise
ca. zirka / circa
CAS Chemical Abstracts Service
CEC Coordinating European Council for the Development of Performance Tests for Fuels, Lubricants and Other Fluids
CESIO Comité Européen des Agents de Surface et de leurs Intermédiaires Organiques (= Europäischer Verband für oberflächenaktive Substanzen und deren organische Zwischenprodukte)
ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)
CIPAC Collaborative International Pesticides Analytical Council
CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
COD Chemical oxygen demand (= chemischer Sauerstoffbedarf - CSB)
CTFA Cosmetic, Toiletry, and Fragrance Association
DIN Deutsches Institut für Normung
DMEL Derived Minimum Effect Level (= abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert)
DNEL Derived No Effect Level (= abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert)
DOC Dissolved organic carbon (= gelöster organischer Kohlenstoff)
DT50 Dwell Time - 50% reduction of start concentration (Verweilzeit 50% Konzentration - Als DT50-Wert wird der Zeitraum bezeichnet, in dem die Anfangskonzentration einer Substanz auf die Hälfte abnimmt.)
DVS Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
dw dry weight (= Trockengewicht)
EAK Europäischer Abfallkatalog
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
ERC Environmental Release Categories (= Umweltfreisetzungskategorien)
ES Expositionsszenario
etc., usw. et cetera, und so weiter
EU Europäische Union
EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR Europäischer Wirtschaftsraum
Fax. Faxnummer
gem. gemäß
ggf. gegebenenfalls
GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (Deutschland) - Diese Verordnung wurde durch die GGVSEB abgelöst
bzw. ging in dieser auf.
GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Deutschland)
GGVSee Gefahrgutverordnung See (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, Deutschland)
GHS Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (= Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
GTN Glycerintrinitrat
GW / VL GW / VL = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling / Valeur limite d'exposition professionnelle (Belgien)



Seite 13 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Schimmel-EX

GW-kw / VL-cd GW-kw / VL-cd = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - Kortetijdswaarde / Valeur limite d'exposition professionnelle - Valeur courte durée (Belgien)
GW-M / VL-M "GW-M / VL-M = Grenswaarde voor beroepsmatige blootstelling - ""Ceiling"" / Valeur limite d'exposition professionnelle - ""Ceiling"" (Belgien)"
GWP Global warming potential (= Treibhauspotenzial)
HET-CAM Hen's Egg Test - Chorionallantoic Membrane
HGWP Halocarbon Global Warming Potential
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC Intermediate Bulk Container
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Inhibitorische Konzentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
inkl. inklusive, einschließlich
IUCLID International Uniform Chemical Information Database
k.D.v. keine Daten vorhanden
KFZ, Kfz Kraftfahrzeug
Konz. Konzentration
LC Letalkonzentration
LD letale (tödliche) Dosis einer Chemikalie
LD50 Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis)
LFBG Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland).
LOEC Lowest Observed Effect Concentration (= Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LOEL Lowest Observed Effect Level (= Niedrigste Dosis, bei der eine Wirkung beobachtet wird)
LQ Limited Quantities (= begrenzte Mengen)
LRV Luftreinhalte-Verordnung (Schweiz)
LVA Listen über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte) (Schweiz)
MAK-Kzw, TRK-Kzw MAK-Kzw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert (Österreich)
MAK-Mow MAK-Mow = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert (Österreich)
MAK-Tmw, TRK-Tmw MAK-Tmw = Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert (Österreich)
MARPOL Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Min., min. Minute(n) oder mindestens oder Minimum
n.a. nicht anwendbar
n.g. nicht geprüft
n.v. nicht verfügbar
NIOSH National Institute of Occupational Safety and Health (United States of America)
NOAEL No Observed Adverse Effect Level (= Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung)
NOEC No Observed Effect Concentration (= Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
NOEL No Observed Effect Level (= Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist)
ODP Ozone Depletion Potential (= Ozonabbaupotenzial)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
org. organisch
PAK polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoff
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PC Chemical product category (= Produktkategorie)
PE Polyethylen
PNEC Predicted No Effect Concentration (= abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
POCP Photochemical ozone creation potential (= Photochemisches Ozonbildungspotenzial)
PP Polypropylen
PROC Process category (= Verfahrenskategorie)
Pt. Punkt
PTFE Polytetrafluorethylen
PUR Polyurethane



Seite 14 von 14

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

Überarbeitet am / Version: 29.05.2015 / 0001

Ersetzt Fassung vom / Version: 29.05.2015 / 0001

Gültig ab: 29.05.2015

PDF-Druckdatum: 01.06.2015

CaSi-Systems Schimmel-EX

PVC Polyvinylchlorid

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-IT List-No. 9xx-xxx-x No. is automatically assigned, e.g. to pre-registrations without a CAS No. or other numerical identifier. List Numbers do not have any legal significance, rather they are purely technical identifiers for processing a submission via REACH-IT.

resp. respektive

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (= Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SADT Self-Accelerating Decomposition Temperature (= Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur)

SU Sector of use (= Verwendungssektor)

SVHC Substances of Very High Concern (= besonders besorgniserregende Substanzen)

Tel. Telefon

ThOD Theoretical oxygen demand (= Theoretischer Sauerstoffbedarf - ThSB)

TOC Total organic carbon (= Gesamter organischer Kohlenstoff)

TRG Technische Regeln Druckgase

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

TVA Technische Verordnung über Abfälle (Schweiz)

UEVK Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Schweiz)

UN RTDG United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter)

UV Ultraviolett

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)

VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.

VeVA Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Schweiz)

VOC Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

WGK Wassergefährdungsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung)

WGK1 schwach wassergefährdend

WGK2 wassergefährdend

WGK3 stark wassergefährdend

WHO World Health Organization (= Weltgesundheitsorganisation)

wwt wet weight (= Feuchtmasse)

z. Zt. zur Zeit

z.B. zum Beispiel

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

Chemical Check GmbH, Chemical Check Platz 1-7, D-32839 Steinheim, Tel.: +49 5233 94 17 0, Fax: +49 5233 94 17 90

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung oder Vervielfältigung dieses Dokumentes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung.

EMPFEHLUNGEN NACH DER SANIERUNG MIT CASI-SYSTEMS WOHNKLIMAPLATTE PREMIUM.

OBERFLÄCHENGESTALTUNG

Nach der Trocknungszeit (siehe technisches Merkblatt) kann die Oberfläche der CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium neu gestaltet bzw. strukturiert werden.

SPACHTELN:

CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium kann mit unserem diffusionsoffenen Wohnklimaplatten-Kleber 3in1 abspachtelt werden. Vorher die Flächen mit verdünnter CaSi-Systems Silikatgrundierung (Mischungsverhältnis Grundierung / Wasser: 1:1 bis 1:2) anfeuchten. Zur Rissvorbeugung sollten Sie unser Glasgittergewebe verwenden, welches Sie mit dem CaSi-Systems Wohnklimaplattenkleber 3in1 einbetten.

STREICHEN:

Bitte diffusionsoffene Farben verwenden, wie z.B. Kalkfarben oder Silikatfarben. Wir empfehlen die CaSi-Systems Silikatinnenfarbe. Diffusionsgeschlossene Farben, wie Latexfarbe, sollten nicht verwendet werden.

VERPUTZEN:

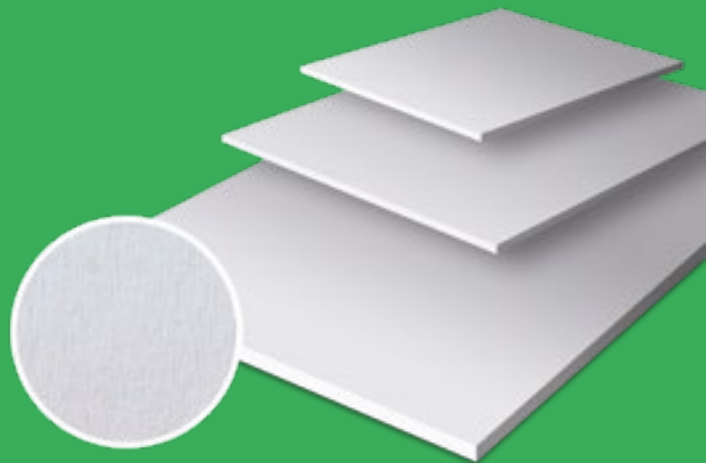
Die CaSi-Systems Calciumsilikat Wohnklimaplatte Premium kann mit diffusionsoffenen, mineralischen Putzen behandelt werden.

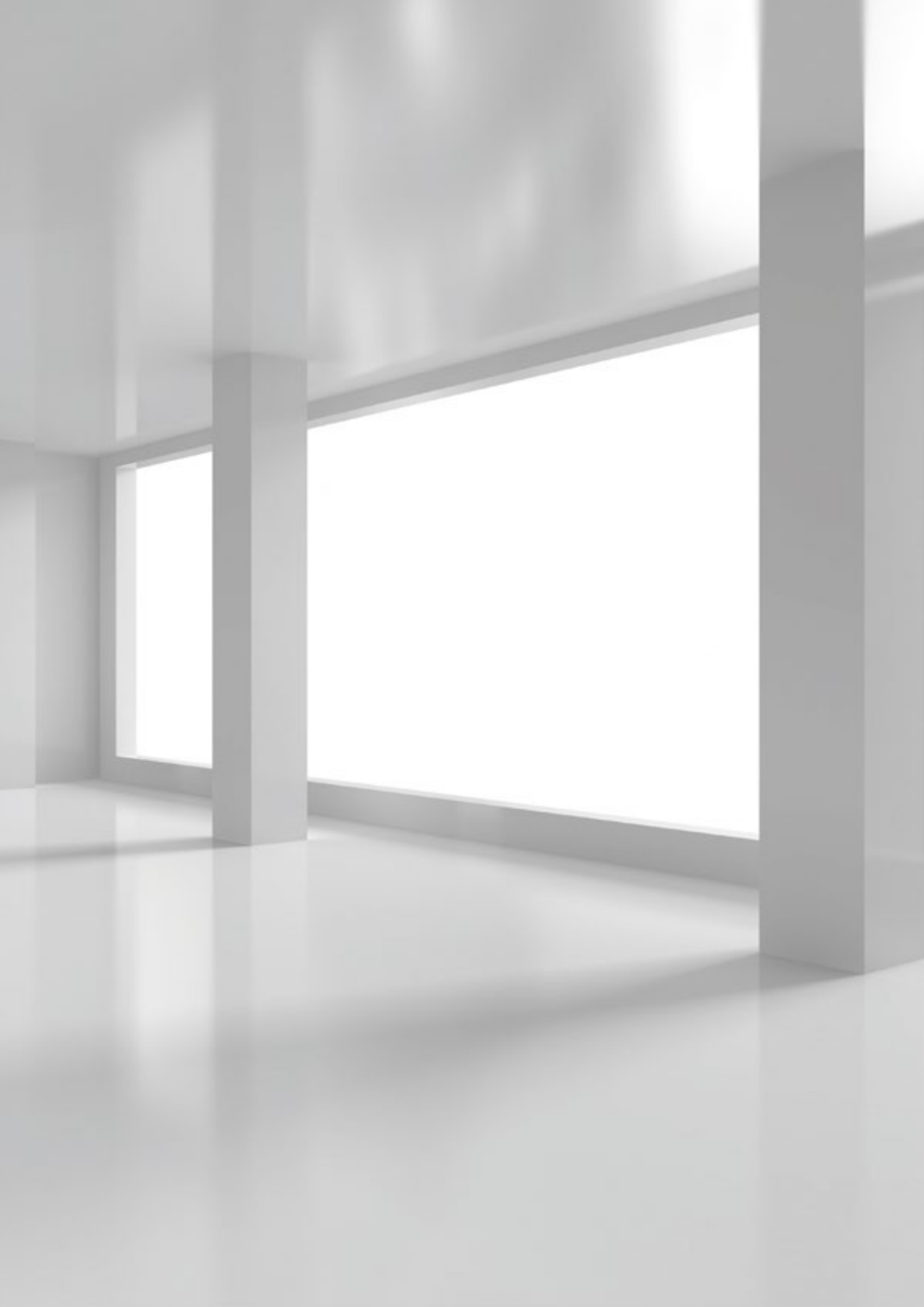
TAPEZIEREN:

Bitte keine diffusionsgeschlossenen bzw. schimmelfördernden Tapeten, wie Raufasertapeten, Kunststofftapeten, Folientapeten oder ähnliches, verwenden.

FLIESEN:

Wir empfehlen, die CaSi-Systems Wohnklimaplatte Premium nicht mit Fliesen zu bekleben. Die diffusionsoffene Eigenschaft wird dadurch stark eingeschränkt.





KONTAKTDATEN

CaSi Systems
Aktiengesellschaft
Auf der Breun 16
D - 37671 Höxter
Telefon: +49 (0)5271 - 409 275 00
Telefax: +49 (0)5271 - 409 275 09
www.casi-systems.de
info@casi-systems.de



Service & Vertrieb durch:



HINWEISE

Die Angaben in dieser Technischen Information entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Die allgemein gültigen Regeln der Bautechnik sind einzuhalten. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Technische Änderungen an den Produkten sowie bei deren Verpackungen behalten wir uns vor.

Es gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.
Stand: 01.07.2017
Änderungen und Irrtum vorbehalten!

*Care changes
with CaSi-Systems*

WORAUF SIE SICH VERLASSEN KÖNNEN:

- **CASI-SYSTEMS
WOHNKLIMAPLATTE
PREMIUM**
- **DIE SCHIMMELSANIERPLATTE
AUS CALCIUMSILIKAT**